

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, 13. Oktober 2012 • 21. Jahrgang / Nummer 9



Oranienburger Nachrichten



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung	Seite 2
2. Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 9
Information zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 23
3. Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 24
Information zur Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg	Seite 27
4. Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen	Seite 27
5. Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB)	Seite 30
6. Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie)	Seite 32
7. Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“, 2. Änderung: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	Seite 37
8. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ gemäß § 10 (3) BauGB	Seite 38
9. Bebauungsplan Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“ Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 39
10. Bebauungsplan Nr. 90 „Ehemalige Märkische Kaserne Lehnitz“ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	Seite 40
11. Bebauungsplan Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB	Seite 40
12. Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	Seite 41
13. Widmungsverfügung „Bertha-von-Suttner-Straße“	Seite 42
14. Widmungsverfügung „Hilda-Heinemann-Straße“	Seite 43
15. Widmungsverfügung „Johannes-Rau-Straße“	Seite 43
16. Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen	Seite 44
17. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 44
18. Bekanntmachung der Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2012	Seite 45

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung –

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg:

1. Comenius-Grundschule – Schloßplatz 4
2. Havelschule Grundschule – Albert-Buchmann-Str. 9-11
3. Waldschule Grundschule – Kölner Str. 21
4. Grundschule Friedrichsthal – Friedrichsthaler Chaussee 29-31, OT Friedrichsthal
5. Grundschule Germendorf – Wiesenweg 4 A, OT Germendorf
6. Grundschule „Friedrich Wolf“ – Dianastr. 13, OT Lehnitz

7. Grundschule Sachsenhausen – Friedrichstr. 44 A, OT Sachsenhausen
8. Neddermeyer-Grundschule – Schmachtenhagener Dorfstr. 33, OT Schmachtenhagen

§ 2

Schulbezirke

- (1) Für jede in § 1 genannte Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Oranienburg wird je ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Die Abgrenzung der Schulbezirke erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlagen 1 – 8, die Bestandteile der Satzung sind. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden vom Schulträger dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.
 - 001** – Comenius-Grundschule: Anlage 1, Straßenverzeichnis
 - 002** – Havelschule Grundschule: Anlage 2, Straßenverzeichnis
 - 003** – Waldschule Grundschule: Anlage 3, Straßenverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 004** – Grundschule Friedrichsthal:
Anlage 4, Straßenverzeichnis *Ortsteile Friedrichsthal und Malz*
- 005** – Grundschule Germendorf:
Anlage 5, Straßenverzeichnis *Ortsteil Germendorf*
- 006** – Grundschule „Friedrich Wolf“:
Anlage 6, Straßenverzeichnis
- 007** – Grundschule Sachsenhausen:
Anlage 7, Straßenverzeichnis
- 008** - Neddermeyer-Grundschule:
Anlage 8, Straßenverzeichnis *Ortsteile Schmachtenhagen mit Bernöwe, Wensickendorf, Zehlendorf*

§ 3

Überschneidungsgebiete

- (1) Es werden 5 Überschneidungsgebiete gebildet, bei denen mehrere Grundschulen die örtlich zuständigen Grundschulen sein können.
 - (2) Die Abgrenzung der Überschneidungsgebiete erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlagen 9 – 13, die Bestandteile der Satzung sind. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden vom Schulträger dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.
- Überschneidungsgebiet I: Havelschule Grundschule
Grundschule „Friedrich Wolf“
(Anlage 9, Straßenverzeichnis)
- Überschneidungsgebiet II: Comenius-Grundschule
Havelschule Grundschule
(Anlage 10, Straßenverzeichnis)
- Überschneidungsgebiet III: Waldschule Grundschule
Havelschule Grundschule
Grundschule Sachsenhausen
Grundschule „Friedrich Wolf“
(Anlage 11, Straßenverzeichnis)
- Überschneidungsgebiet IV: Grundschule Germendorf
Havelschule Grundschule
(Anlage 12, Straßenverzeichnis)
- Überschneidungsgebiet V: Waldschule Grundschule
Grundschule Sachsenhausen
Grundschule Friedrichsthal
(Anlage 13, Straßenverzeichnis)
- (2) Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger die örtlich zuständige Grundschule im Benehmen mit den Schulleiterinnen/ Schulleitern.

§ 4

Festlegungsverfahren bei Einschülern

Eltern von Einschülern, die am 01.12. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz in Oranienburg gemeldet sind, erhalten im Dezember des Jahres vor der Einschulung eine schriftliche Mitteilung über die örtlich zuständige Grundschule.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 25.10.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 001 – Comenius-Grundschule

Allerstr.
Am Kanal
Apoldaer Str.
Arnstädter Str.
Badstr.
Beethovenstr.
Berliner Str.128 - ... G / 91- ... U
Birkenallee
Blankenburger Str.
Boberstr.
Bodestr.
Brahmsstr.
Brucknerstr.
Chopinstr.
Cranachstr.
Dahmestr.
Donaustr.
Dürerpromenade
Egerstr.
Eisenacher Str.
Elbestr.
Emsstr.
Erfurter Str.
Feuerbachstr.
Fliedersteg
Flotowstr.
Freiheitsplatz
Friedrichrodaer Str.
Geraer Str.
Gluckstr.
Gothaer Str.
Griegstr.
Grünewaldstr.
Händelstr.
Hans-Grade-Str.
Haydnstr.
Hildburghausener Str.
Holbeinstr.
Humperdinkstr.
Illerstr.
Innstr.
Isarstr.
Iserstr.
Jenaer Str.
Johann-Strauß-Str.
Kahlaer Str.
Knausstr.
Kösener Str.
Lahnstr.
Leharstr.
Lippestr.
Lisztstr.
Lortzingstr.
Mainstr.
Meiningen Str.
Memelstr.
Mendelssohnstr.
Menzelstr.
Millöckerweg
Moselstr.
Mozartstr.
Mühlhausener Str.

Amtliche Bekanntmachungen

Muldestr.
 Nahestr.
 Naumburger Str.
 Neißestr.
 Netzestr.
 Oberhofer Str.
 Oderstr.
 Ohrastr.
 Okerstr.
 Orlamünder Str.
 Pankeweg
 Pinnower Schleuse
 Pleißestr.
 Quedlinburger Str.
 Regerstr.
 Rennsteigstr.
 Rheinstr.
 Rhinweg
 Richard-Wagner-Str.
 Robert-Koch-Str. 52 - ...
 Rosselstr.
 Rudolstädter Str.
 Ruhrstr.
 Saalestr.
 Saalfelder Str.
 Saarlandstr. 32 - ... gerade Hausnummern /
 Saarlandstr. 39- ... ungerade Hausnummern
 Saarstr.
 Schierker Str.
 Schmalkaldener Str.
 Schubertstr.
 Schumannstr.
 Schwarzburger Str.
 Sebastian-Bach-Promenade
 Selkestr.
 Siegstr.
 Sonneberger Str.
 Spitzwegstr.
 Spreestr.
 Suhler Str.
 Thalestr.
 Thomastr.
 Vischerstr.
 Warthestr.
 Weberstr.
 Weichselstr.
 Weimarer Str.
 Weißenfelser Str.
 Weistritzstr.
 Wernigeroder Str.
 Werrastr.
 Weserstr.
 Wilhelmsthal
 Wupperstr.
 Zellamehliser Str.

Anlage 2**Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 002 –
Havelschule Grundschule**

Adolf-Dechert-Str.
 Albert-Buchmann-Str.
 Am Havelbogen
 Am Wolfsbusch
 Asternweg
 Augustin-Sandtner-Str.

Berliner Str. 2-76 **G** / 1-69B **U**
 Bertha-von-Suttner-Str.
 Biberweg
 Bisamweg
 Blumenweg
 Bötzower Stadtgraben
 Breite Str.
 Dahlienweg
 Dr.-Kurt-Schumacher-Str.
 Emil-Polesky-Str.
 Erich-Mühsam-Str.
 Erzberger Str.
 Fliederweg
 Friedensstr.
 Grottenweg
 Havelstr.
 Hilda-Heinemann-Str.
 Hinter dem Schloßpark
 Johannes-Rau-Str.
 Julius-Leber-Str.
 Lilienweg
 Lindenring
 Luisenstr.
 Luisenweg
 Maiglöckchenweg
 Margeritenweg
 Martin-Luther-Str.
 Melanchthonstr.
 Narzissenweg
 Nelkenweg
 Nutriaweg
 Parkweg
 Paul-Gerhardt-Str.
 Rudolf-Grosse-Str.
 Schloßplatz
 Tulpenweg
 Veilchenweg

G = gerade Hausnummern**U** = ungerade HausnummernAnlage 3**Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 003 –
Waldschule Grundschule**

Am Wald
 An der Hasenheide
 André-Pican-Str.
 Angerwiese
 Anklamer Str.
 Bachstr.
 Bernauer Str. 95-111 **U** / 113-162
 Bonner Str.
 Eberswalder Str.
 Ernst-Schneller-Str.
 Forstweg
 Freienwalder Str.
 Greifswalder Str.
 Hans-von-Dohnanyi-Str.
 Heidelberger Platz
 Heidelberger Str.
 Heidestr.
 Heinrich-Grüber-Platz
 Hirtenweg
 Hubertusstr.
 Kastanienweg

Amtliche Bekanntmachungen

Kiefernweg
 Koblenzer Str.
 Kölner Str.
 Lehnitzschleuse
 Ludwigshafener Str.
 M.-Thesen-Str.
 Mainzer Str.
 Mannheimer Str.
 Neuruppiner Str.
 Pasewalker Str.
 Prenzlauer Str.
 Rosenweg
 Rüdesheimer Str.
 Sandhausener Weg
 Schäferweg
 Str. der Einheit
 Str. der Nationen
 Strelitzer Str.
 Waldstr.
 Wiesbadener Str.
 Wormser Str.
 Wörthstr.

U = ungerade Hausnummern

Anlage 4

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 004 – Grundschule Friedrichsthal

OT Friedrichsthal

Am Apfelbaum
 An den Seewiesen
 August-Bebel-Str.
 Bahnhofstr.
 Birkenstr.
 Dorfplatz
 Ernst-Thälmann-Str.
 Freiheitsweg
 Friedrichsthaler Chaussee
 Goetheallee
 Grabowseestr.
 Havelallee
 Havelaue
 Heinestr.
 Hellastr.
 Karl-Marx-Str.
 Karl-Liebknecht-Str.
 Karl-Willmann-Str.
 Keithstr.
 Kienitzweg
 Kreuzallee
 Kurfürstenstr.
 Lessingallee
 Lindenallee
 Luchgartenweg
 Luchweg
 Malzer Chaussee
 Mittlere Str.
 Nassenheider Weg
 Poststr.
 Rosa-Luxemburg-Str.
 Str. zum Wald
 Tannenweg
 Victoriastr.
 Wilhelmstr.
 Wurzelweg

OT Malz

Am Apfelbaum
 Am Malzer Kanal
 Ambachweg
 An der Schleuse
 Ausbau
 Dameswalder Weg
 Freihagener Str.
 Friedrichsthaler Weg
 Gang
 Im Altlande
 Kurzer Weg
 Malzer Dorfstr.
 Malzer Wald
 Mühlenstr.
 Schweizerhütte
 Uhlenhorst

Anlage 5

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 005 – Grundschule Germendorf

Ahornsteig
 Am Alten Bahnhof
 Am Anger
 Am Bahndamm
 Am Wiesengrund
 An den Waldseen
 Annahofer Str.
 Birkenwäldchen
 Dachsweg
 Erlensteig
 Finkensteig
 Germendorfer Dorfstr.
 Heidesteig
 Hohenbrucher Str.
 Igelpfad
 Iltisweg
 Inselstr.
 Kastaniensteig
 Kiefernstr.
 Koppelweg
 Kremmener Allee
 Lärchenweg
 Lindensteig
 Luchsweg
 Marderweg
 Meisensteig
 Mühlensteig
 Nelkensteig
 Oberkrämerweg
 Pfingstrosenweg
 Rhododendronweg
 Ringstr.
 Robinienweg
 Str. am Globus
 Tulpensteig
 Ulmensteig
 Unter den Eichen
 Veltener Str.
 Waldallee
 Weidensteig
 Wiesenweg
 Ziegelweg

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 6

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 006 – Grundschule „Friedrich Wolf“ OT Lehnitz

Agnetenstr.
Alter Kiefernweg
Am Alten Hafen
An der Försterei
Badeweg
Baumschulenweg
Breitscheidstr.
Brieseweg
Dianastr.
Eichenweg
Falkenberg-Str.
Florastr.
Frieda-Glücksman-Str.
Friedrich-Wolf-Str.
Gebr.-Grütter-Str.
Hans-Loch-Str.
Heinrich-Heine-Allee
Lehnitzstr. 101-113
Magnus-Hirschfeld-Str.
Mühlenbecker Weg
Neptunstr.
Richard-Becker-Str.
Seepromenade
Thälmannstr.
Thomas-Müntzer-Str.
Uferpromenade
Waldring
Wasserweg

Anlage 7

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 007 – Grundschule Sachsenhausen

Adolf-Damaschke-Str.
Adolf-Mertens-Str.
Am Park
Amselgasse
An der Havel
An der Heide
An der Starstr.
An der Trift
An der Zugbrücke
Apfelallee
Beuthnerweg
Bötzower Weg
Buchenallee
Clara-Zetkin-Str.
Dr.-Kurt-Scharf-Str. 2-36
Drosselgasse
Drosselstr.
Dulonstr.
Eichenallee
Eichkatzweg
Eisvogelstr.
Elsenweg
Elsterweg
Eric-Collins-Str.
Eschenweg
Falkenstr.
Fasanenstr.
Feldstr.
Fichtengrunder Weg

Finkenweg
Finkstr.
Försterstr.
Försterweg
Freienhagener Weg
Friedenthaler Weg
Friedrich-Siewert-Str.
Friedrichstr.
Geschkestr.
Glashütte
Glashütter Weg
Grabenweg
Granseer Str.
Grätzstr.
Habichtweg
Hauptweg
Haveleck
Hermann-Löns-Str.
Hirschallee
Jägerstr.
Karlst.
Kirschallee
Kolonie Berg
Koloniestr.
Kuckuckstr.
Kuhbrücke
Kuhbrückenweg
Kurze Str.
Lerchenstr.
Meisenstr.
Mierendorffstr.
Nachtigallstr.
Niemöllerstr.
Oelschlägerstr.
Oleanderweg
Oranienburger Weg
Oranierweg
Pflaumenallee
Reicheltstr.
Ringelnatzstr.
Rohrwebereck
Rotkehlchenweg
Sawallstr.
Schreiberweg
Schützenstr.
Schwalbenstr.
Sperlingstr.
Starstr.
Stieglitzstr.
Stoeckerstr.
Stresemannstr.
Teerofen
Thaerstr.
Tiergartenschleuse
Tiergartensiedlung
Tiergartenstr. 199-240
Tiergartenweg
Triftstr.
Uferring
Urbanstr.
Vogelweide
von-Thünen-Str.
Wachtelstr.
Waldweg
Wallburgstr.
Weg an den Wiesen

Amtliche Bekanntmachungen

Weg zur Biberfarm
 Wiesengrund
 Wolfsweg
 Zeisigstr.
 Zur Schnellen Havel

Anlage 8

Straßenverzeichnis zum Schulbezirk 008 – Neddermeyer-Grundschule OT Schmachtenhagen

OT Schmachtenhagen

Am Dorfanger
 Am Feldrain
 Am Ring
 Am Zwergberg
 Amselgrund
 An den Kiefern
 Bäkeweg
 Bauernmarktchaussee
 Bergstr.
 Berliner Weg
 Bettina-von-Arnim-Str.
 Birkenchaussee
 Birkenpilzweg
 Brüderstr.
 Erich-Weinert-Str.
 Erikaweg
 Ernst-Thälmann-Platz
 Forststr.
 Geranienstr.
 Gorkistr.
 Grabowseeweg
 Grätzer Str.
 Grätzer Weg
 Grenzstr.
 Grünstr.
 Hallimaschweg
 Heinrich-Böll-Str.
 Humberstr.
 J.W.-von-Goethe-Str.
 Kleiner Weg
 Kuckucksweg
 Lehnitzer Str.
 Lerchensteg
 Malzer Weg
 Maronenweg
 Meisenweg
 Morchelweg
 Mühlenweg
 Oranienburger Chaussee
 Oranienburger Str.
 Pfifferlingsweg
 Rosenweg
 Sanddornstr.
 Schillerweg
 Schmachtenhagener Dorfstr.
 Stegweg
 Steinpilzweg
 Uppstallweg
 Waldringstr.
 Wensickendorfer Chaussee
 Wiesenstr.
 Zum Bahndamm

Bernöwe

Aalweg

Am Schifffahrtsweg
 Bernöwer Dorfstr.
 Bernöwer Str.
 Havelweg
 Hechtweg
 Lichtweg
 Plötzensteg
 Wittenberger Str.
 Zanderweg

OT Wensickendorf

Ahornweg
 Allee an den Birken
 Am Forst
 Am Wiesenweg
 Berliner Weg verl.
 Birkengrund
 Briesesteig
 Gärtnerweg
 Hauptstr.
 Heideluchstr.
 Heideweg
 Kastanienallee
 Kienweg
 Lindenweg
 Lubowseeweg
 Platanenweg
 Stolzenhagener Weg
 Summter Chaussee
 Teichweg
 Teufelsseer Weg
 Triftweg
 Waldgrund
 Wandlitzer Chaussee
 Weg zur Mühle
 Wensickendorfer Weg
 Zehlendorfer Chaussee
 Zühlsdorfer Str.

OT Zehlendorf

Alte Dorfstr.
 Am Strom
 Amselstr.
 Ausbau Rickbyhl
 Ausbau Siedlung
 Finkenweg
 Friedrichsthaler Feldweg
 Liebenwalder Str.
 Rehmater Weg
 Rosengasse
 Sandstr.
 Sandstr. Nord
 Schäferieweg
 Scharrenstr.
 Schmachtenhagener Str.
 Stolzenhagener Chaussee
 Tongrubenweg
 Wensickendorfer Str.

Anlage 9

Straßenverzeichnis zum Überschneidungsgebiet I – Havelsschule GS / GS „Friedrich Woff“ OT Lehnitz

Adlerweg
 Am Hag
 Amselweg
 Bachstelzenweg
 Bachstelzenwiese

Amtliche Bekanntmachungen

Birkenwerder Weg
 Bussardweg
 Dachsstr.
 Drosselweg
 Falkenweg
 Finkensteg
 Forstring
 Fuchsstr.
 Grüner Weg
 Gutsplatz
 Havelkorso
 Havelufer
 Hilde-Coppi-Weg
 Inselweg
 Karl-Marx-Platz
 Kiebitzweg
 Kleine Str.
 Kurzer Weg
 Lerchenweg
 Meisensteg
 Schwanenweg
 Spechtweg
 Sperlingsweg

Anlage 10

Straßenverzeichnis zum Überschneidungsgebiet II – Comenius-GS / Havelschule GS

Am Kanalufer
 Arthur-Becker-Str.
 Bagnoletstr.
 Behringstr.
 Berliner Str. 78-126 **G** / 71-89 **U**
 Billrothstr.
 Friedrich-Engels-Str.
 Haller Str.
 Hammer Str.
 Innsbrucker Str.
 Joliot-Curie-Str.
 Kitzbüheler Str.
 Klagenfurter Str.
 Kufsteiner Str.
 Lehnitzstr. 63-100
 Melniker Str.
 Nauener Str.
 Neukirchener Str.
 Pasteurstr.
 Pawlowstr.
 Robert-Koch-Str. 1-51
 Röntgenstr.
 Saarbrückener Str.
 Saarlandstr. 1-37 **U** / 2-30 **G**
 Sauerbruchstr.
 Semmelweißstr.
 Theodor-Neubauer-Str.
 Treidelweg
 Villacher Str.
 Virchowstr.
 Vughter Str.
 Walther-Bothe-Str.
 Zeller Str.

G = gerade Hausnummern

U = ungerade Hausnummern

Anlage 11

Straßenverzeichnis zum Überschneidungsgebiet III – Waldschule GS / Havelschule GS / GS Sachsenhausen / GS „Friedrich Wolf“ OT Lehnitz

Bahnhofplatz
 Bernauer Str. 2-94 / 96-110 **G**
 Dr.-Heinrich-Byk-Str.
 Fischerstr.
 Fischerweg
 Freiburger Str.
 Kreststr.
 Ladestr. Zum Güterbahnhof
 Lehnitzstr. 1-55
 Liebigstr.
 Lindenstr.
 Louise-Henrietten-Steg
 Mittelstr.
 Mühlenfeld
 Rungestr.
 Sachsenhausener Str.
 Schulstr.
 Speyerer Str.
 Stralsunder Str.
 Straßburger Str.
 Willy-Brandt-Str.

G = gerade Hausnummern

Anlage 12

Straßenverzeichnis zum Überschneidungsgebiet IV – GS Germendorf / Havelschule GS

Am Keil
 An den Eichen
 An der LandstraßeAugustastr.
 Baltzerweg
 Bärenklauer Weg
 Birkenweg
 Bötzower Platz
 Eichendorffstr.
 Eichendorffweg
 Eichenwegsiedlung
 Elisabethstr.
 Fichtenweg
 Freilandweg
 Gartenstr.
 Gartenweg
 Germendorfer Allee
 Goethestr.
 Kanalstr.
 Kleiststr.
 Kleistweg
 Körnerweg
 Kreckeweg
 Kremmener Str.
 Lessingstr.
 Leuschweg
 Lönsweg
 Mittelweg
 Mörickeweg
 Neuer Weg
 Nordweg
 Ostweg
 Petscheltweg
 Roseggerweg

Amtliche Bekanntmachungen

Schillerstr.
Schlegelweg
Simonsweg
Struweweg
Str. zum Schloßpark
Südweg
Tergartenstr. 1-5b / 251a-254
Uferstr.
Uferweg
Uhlandstr.
Vogelbeerweg
Volkmarweg
Westweg
Wilhelm-Groß-Str.

Anlage 13

Straßenverzeichnis zum Überschneidungsgebiet V – Waldschule GS / GS Sachsenhausen / GS Friedrichsthal

Aderluch
Am Biotop
Am Flöhberg
Am Gleis

Am Heidering
An den Dünen
An den Russenfichten
An der Bahn
Chausseestr.
Dimitroffstr.
Dr.-Kurt-Scharf-Str. 37-50
Erich-Schmidt-Str.
Fichtensteg
Friedrichsthaler Str.
Friedrich-Ebert-Str.
Hannah-Arendt-Str.
Idenstr.
Olof-Palme-Str.
Orafolstr.
Rudolf-Breitscheid-Str.
Sophie-Scholl-Str.
Tannengrund
Wacholderweg
Walther-Rathenau-Str.
Wilhelm-Liebke-Str.
Zum Bahnhof

Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oranienburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Oranienburg umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen sowie den Winterdienst (Schneeräumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen öffentlicher Straßen.
Die Winterdienstpflicht der Stadt Oranienburg besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt Oranienburg überträgt die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der durch diese straßenreinigungsrechtlich erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung (Reinigungspflichtige). Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) An Stelle des zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümers kann auf schriftlichen Antrag ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Stadt Oranienburg der Übernahme der Reinigung durch einen Dritten schriftlich zugestimmt hat. Eine Haftpflichtversicherung des Dritten mit mindestens 2 Mio. Euro Deckung je Versicherungsfall muss mit dem Antrag nachgewiesen werden. Die Zustimmung ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
Der Grundstückseigentümer hat im Falle der Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten diese innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück gilt als reinigungsrechtlich erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (reinigungspflichtiges Grundstück).
Erschlossen in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstrecken sich Straßenreinigung und Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück reinigungs-

Amtliche Bekanntmachungen

rechtlich erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.

- (3) Als Fahrbahn gelten Verkehrsflächen, die ausschließlich oder neben der Eröffnung einer Benutzung durch Fußgänger rechtlich dem Fahrzeugverkehr, vor allem dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr, zur Verfügung stehen, tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr von nicht nur untergeordneter Bedeutung ist.
- Verkehrsflächen, die ohne äußerliche Trennung in einen Fußgängerbereich und einen Bereich für Kraftfahrzeuge im Sinne einer Mehrzwecknutzung beiden Verkehrsarten zur Verfügung stehen, sind ebenfalls Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Seitenstreifen, Trennstreifen, Bankette, unselbstständige Parkplätze und Radwege.
- (4)
- (a) Gehweg ist derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO).
- (b) Soweit in Fußgängerzonen (Z 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (c) Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden (z.B. in unbefestigten Straßen oder Zone 30 km/h), gilt als Gehweg ebenfalls ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (d) Verlaufen entlang der Grundstücksgrenze Entwässerungsmulden, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben diese bei der Bemessung der Breite nach Buchstabe b) und c) unberücksichtigt.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen und Gehwege sowie den Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Straßenreinigung (Sommerreinigung)

- (1) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können.
- Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können.
- (2) Auf befestigten Gehwegen ist der Pflanzenbewuchs (z.B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (4) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn,

die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden. Die Aufnahme, der Abtransport und die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes erfolgt durch die Stadt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme, Abholung und Entsorgung besteht nicht.

§ 6

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Gehwegen.
- (2) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte zu beräumen und zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m, sind Gehwege i.S.d. § 3 Abs. 4 a) in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Gefälle- oder Steigungsstrecken) erlaubt.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs.3 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (5) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und der fließende Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Insbesondere sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.
- Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (6) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

§ 7

Sonstiges

- (1) Ist in einer Straße nur ein einseitiger Gehweg i.S.d. § 3 Abs. 4a) vorhanden, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke, auf deren Straßenseite der Gehweg liegt, reinigungspflichtig. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 4 b) und c) nicht bzw. nicht zusätzlich.
- (2) Obliegt den Grundstückseigentümern beider Straßenseiten die Straßenreinigung für die Fahrbahn, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Sind nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn. Überschneidet sich in Straßen mit Wendehammer die Reinigungspflicht mehrerer Eigentümer bezogen auf dieselbe Fläche, regeln die Eigentümer die Reinigung untereinander und teilen dies der Stadt schriftlich mit. Liegt der Stadt keine schriftliche Information über die Einigung vor, schulden sämtliche Reinigungspflichtige die zu erbringende Reinigungsleistung zusammen (gesamtschuldnerische Haftung).
- (4) Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.
- Sind auch Hinterlieger vorhanden, bilden Anlieger- und Hinterliegergrundstück (e) eine Reinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke haben abwechselnd

Amtliche Bekanntmachungen

zu reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit der 1. Kalenderwoche eines jeden Jahres beim Eigentümer des Anliegergrundstücks und fortlaufend in der Reihe der Hinterlieger.

- (5) Bei neu hergestellten und noch nicht in Anlage 1 aufgeführten Straßen, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg. Gleichzeitig wird im Amtsblatt über die Art und den Umfang der Reinigungspflicht informiert.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Reinigungszyklus

- (1) Die Straßenreinigung einschließlich Laubbeseitigung ist unverzüglich nach einer Verunreinigung vorzunehmen.
- (2) An Werktagen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages zu beseitigen. Ist der auf einen Werktag folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist die Pflicht bis 09.00 Uhr wahrzunehmen.
An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Stadt Oranienburg erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf Fahrbahnen der öffentlichen Straßen i.S.d. § 1 Abs.1 dieser Satzung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren) nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die ihm nach § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung obliegende Straßenreinigungspflicht nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 5 Abs.2 Herbizide oder andere chemische Mittel verwendet,
 - c) entgegen § 5 Abs.3 Satz 2 dieser Satzung Kehrrecht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt und entsorgt, Kehrrecht oder sonstigen Unrat entgegen §

5 Abs.3 Satz 3 im öffentlichen Straßenraum zwischenlagert oder ablagert,

- d) das Laub nicht ordnungsgemäß gem. § 5 Abs.4 Satz 1 und 2 zusammenharkt und der öffentliche Straßenraum dadurch in seiner Benutzung beeinträchtigt und gefährdet wird oder das Laub auf die Fahrbahn, Entwässerungsmulden oder Straßenrinnen verbringt,
 - e) entgegen § 5 Abs.4 Satz 3 auf privaten Grundstücken angefallenes Laub in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - f) den ihm nach § 6 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Winterdienst nicht erfüllt,
 - g) entgegen § 6 Abs.2 eine geringere Breite beräumt oder bestreut,
 - h) entgegen § 6 Abs.3 a) und b) Salz oder auftauende Mittel verwendet,
 - i) entgegen § 6 Abs.4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - j) entgegen § 6 Abs.5 Satz 1 Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - k) entgegen § 6 Abs.5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - l) entgegen § 6 Abs.5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
 - m) entgegen § 6 Abs.5 Satz 4 Streugut und Rückstände des Winterdienstes nicht nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte entfernt,
 - n) die Straßenreinigung nicht gem. § 8 Abs.1 unverzüglich vornimmt und entgegen § 8 Abs.2 Schnee und Eisglätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs.2 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 13.12.2005 und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 01.11.2006, ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 2 dieser Satzung

Oranienburg, den 25.09.12

Hans -Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis – Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst Gehweg
	Fahrbahn	Gehweg	
Aderluch		X	X
Adolf-Damaschke-Straße	X	X	X
Adolf-Dechert-Straße		X	X
Adolf-Mertens-Straße	X	X	X
Albert-Buchmann-Straße		X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Allerstraße	X	X	X
Am Biotop	X	X	X
Am Flöhnberg	X	X	X
Am Gleis	X	X	X
Am Havelbogen	X	X	X
Am Heidering	X	X	X
Am Kanal	X	X	X
Am Kanalufer	X	X	X
Am Wald	X	X	X
Am Wolfsbusch	X	X	X
An den Dünen	X	X	X
An den Eichen	X	X	X
An der Landstraße	X	X	X
An der Lehnitzschleuse	X	X	X
An der Starstraße	X	X	X
An der Trift	X	X	X
André-Bergeron-Straße	X	X	X
André-Pican-Straße		X	X
Angerwiese	X	X	X
Anglersiedlung	X	X	X
Anklamer Straße	X	X	X
Annahofer Straße		X	X
Apfelallee	X	X	X
Apoldaer Straße	X	X	X
Arnstädter Straße	X	X	X
Artur-Becker-Straße	X	X	X
Asternweg	X	X	X
Auenstraße	X	X	X
Augustastrasse	X	X	X
Augustin-Sandtner-Straße	X	X	X
Bachstraße	X	X	X
Badstraße	X	X	X
Bagnoletstraße	X	X	X
Bahnhofplatz		X	X
Bärenklauer Weg		X	X
Beethovenstraße	X	X	X
Behringstraße	X	X	X
Berliner Straße		X	X
Bernauer Straße		X	X
Bertha-von-Suttner-Straße	X	X	X
Beuthnerweg	X	X	X
Billrothstraße	X	X	X
Birkenallee		X	X
Blankenburger Straße	X	X	X
Blumenweg	X	X	X
Blutgasse	X	X	X
Boberstraße	X	X	X
Bodestraße	X	X	X
Bonner Straße	X	X	X
Bötzower Platz		X	X
Bötzower Stadtgraben	X	X	X
Bötzower Weg	X	X	X
Brahmsstraße	X	X	X
Breite Straße		X	X
Brucknerstraße	X	X	X
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X	X
Chopinstraße	X	X	X
Cranachstraße	X	X	X
Dahmestraße	X	X	X
Donaustrasse	X	X	X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X	X
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	X	X	X
Drosselstraße	X	X	X
Dürerpromenade	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Eberswalder Straße	X	X	X
Egerstraße	X	X	X
Eichendorffstraße von Germendorfer Alle bis Mörikeweg	X	X	X
Eichenwegsiedlung	X	X	X
Eisenacher Straße		X	X
Eisvogelstraße	X	X	X
Elbestraße	X	X	X
Elisabethstraße	X	X	X
Elsenweg		X	X
Emil-Polesky-Straße	X	X	X
Emsstraße	X	X	X
Erfurter Straße	X	X	X
Erich-Mühsam-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Ernst-Schneller-Straße	X	X	X
Erzbergerstraße	X	X	X
Feuerbachstraße	X	X	X
Finkstraße	X	X	X
Fischerstraße	X	X	X
Fischerweg	X	X	X
Fliedersteg	X	X	X
Fliederweg	X	X	X
Flotowstraße	X	X	X
Flugpionierstraße		X	X
Försterstraße	X	X	X
Forstweg	X	X	X
Freiburger Straße	X	X	X
Freienwalder Straße	X	X	X
Freiheitsplatz	X	X	X
Friedensstraße		X	X
Friedenthaler Weg		X	X
Friedrich-Engels-Straße	X	X	X
Friedrichrodaer Straße	X	X	X
Gartenstraße	X	X	X
Gartenweg	X	X	X
Geraer Straße	X	X	X
Germendorfer Allee		X	X
Gluckstraße	X	X	X
Goethestraße	X	X	X
Gothaer Straße	X	X	X
Grabenweg	X	X	X
Greifswalder Straße	X	X	X
Griegstraße	X	X	X
Grottenweg	X	X	X
Grünwaldstraße	X	X	X
Haller Straße	X	X	X
Hammer Straße	X	X	X
Händelstraße	X	X	X
Hans-Grade-Straße	X	X	X
Hans-von-Dohnanyi-Straße	X	X	X
Hauptweg	X	X	X
Havelstraße		X	X
Haydnstraße	X	X	X
Heidelberger Platz	X	X	X
Heidelberger Straße	X	X	X
Heidestraße	X	X	X
Hildburghausener Straße	X	X	X
Hilda-Heinemann-Straße	X	X	X
Hinter dem Schloßpark	X	X	X
Hirtenweg	X	X	X
Holbeinstraße	X	X	X
Hubertusstraße	X	X	X
Humperdinckstraße	X	X	X
Illerstraße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Innsbrucker Straße	X	X	X
Innstraße	X	X	X
Isarstraße	X	X	X
Iserstraße	X	X	X
Jenaer Straße	X	X	X
Johann-Strauß-Straße	X	X	X
Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Joliot-Curie-Straße	X	X	X
Julius-Leber-Straße vom Kreisverkehr bis Knoten Melanchthonstraße		X	X
Julius-Leber-Straße von Melanchthonstraße bis Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Kanalstraße		X	X
Kanalstraße			
Stichstraßen Erschließung			
Hs-Nr. 7;8;9;10;13;14;15;16;19;20	X	X	X
Kastanienweg	X	X	X
Kiefernweg	X	X	X
Kirschallee	X	X	X
Kitzbüheler Straße	X	X	X
Klagenfurter Straße	X	X	X
Kleiststraße	X	X	X
Knausstraße	X	X	X
Koblenzer Straße	X	X	X
Kölner Straße	X	X	X
Kösener Straße	X	X	X
Krebststraße	X	X	X
Kremmener Straße		X	X
Kuckuckstraße	X	X	X
Kufsteiner Straße	X	X	X
Kuhbrücke	X	X	X
Kuhbrückenweg	X	X	X
Ladestraße zum Güterbahnhof			
zwischen Speyerer Straße und Straßburger Straße	X	X	X
Lahnstraße	X	X	X
Leharstraße	X	X	X
Lehnitzschleuse bis Hs-Nr. 11 A	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenstraße	X	X	X
Lessingstraße	X	X	X
Liebigstraße von Bernauer Straße bis Rungestraße	X	X	X
Liebigstraße von Rungestraße bis Heidestraße	X	X	X
Lilienweg	X	X	X
Lindenring	X	X	X
Lindenstraße	X	X	X
Lippestraße	X	X	X
Lisztstraße	X	X	X
Lortzingstraße	X	X	X
Ludwigshafener Straße	X	X	X
Luisenstraße von Kremmener Straße bis Kanalstraße		X	X
Luisenstraße	X	X	X
Luisenweg	X	X	X
Maiglöckchenweg	X	X	X
Mainstraße	X	X	X
Mainzer Straße	X	X	X
Mannheimer Straße	X	X	X
Margaritenweg	X	X	X
Martin-Luther-Straße	X	X	X
Mathias-Thesen-Straße	X	X	X
Meiningener Straße	X	X	X
Melanchthonstraße		X	X
Melniker Straße	X	X	X
Memelstraße	X	X	X
Memhardtweg		X	X
Mendelssohnstraße	X	X	X
Menzelstraße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Millöckerweg	X	X	X
Mittelstraße		X	X
Mittelstraße (Wohngebiet)	X	X	X
Mittelweg von Germendorfer Allee bis Struweweg	X	X	X
Mörikeweg	X	X	X
Moselstraße	X	X	X
Mozartstraße	X	X	X
Mühlenfeld von Bernauer Straße bis Rungestraße		X	X
Mühlenfeld von Rungestraße bis Heidestraße	X	X	X
Mühlhausener Straße	X	X	X
Muldestraße	X	X	X
Nachtigallstraße	X	X	X
Nahestraße	X	X	X
Narzissenweg	X	X	X
Nauener Straße	X	X	X
Naumburger Straße	X	X	X
Neißestraße	X	X	X
Nelkenweg	X	X	X
Neringstraße	X	X	X
Netzestraße	X	X	X
Neukirchner Straße	X	X	X
Neuruppiner Straße	X	X	X
Oberhofer Straße	X	X	X
Oderstraße	X	X	X
Ohrastraße	X	X	X
Okerstraße	X	X	X
Oraniaweg	X	X	X
Orafolstraße	X	X	X
Pankeweg	X	X	X
Parkstraße	X	X	X
Parkweg	X	X	X
Pasewalker Straße	X	X	X
Pasteurstraße	X	X	X
Paul-Gerhardt-Straße	X	X	X
Pawlowstraße	X	X	X
Pflaumenallee	X	X	X
Pinnower Schleuse			
Teilstück von Sebastian-Bach-Promenade bis Schleuse	X	X	X
Pleißestraße	X	X	X
Prenzlauer Straße von Bernauer Straße bis Freienwalder Straße	X	X	X
Prenzlauer Straße von Freienwalder Straße bis Waldstraße	X	X	X
Quedlinburger Straße	X	X	X
Regerstraße	X	X	X
Rennsteigstraße	X	X	X
Rewestraße	X	X	X
Rheinstraße	X	X	X
Rhinweg	X	X	X
Richard-Wagner-Straße	X	X	X
Robert-Koch-Straße			
von Berliner Straße bis Saarlandstraße		X	X
Robert-Koch-Straße			
von Villacher Straße bis Krankenhaus	X	X	X
Röntgenstraße	X	X	X
Rossegerweg von Lessingstraße bis Körnerweg	X	X	X
Rosenweg	X	X	X
Rosselstraße	X	X	X
Rotkehlchenweg	X	X	X
Rüdesheimer Straße	X	X	X
Rudolf-Grosse-Straße	X	X	X
Ruhrstraße	X	X	X
Rungestraße		X	X
Saalestraße	X	X	X
Saalfelder Straße	X	X	X
Saarbrückener Straße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Saarlandstraße		X	X
Saarstraße	X	X	X
Sachsenhausener Straße		X	X
Sandhausener Weg	X	X	X
Sauerbruchstraße	X	X	X
Schäferweg	X	X	X
Schierker Straße	X	X	X
Schillerstraße von Germendorfer Allee bis Goethestraße	X	X	X
Schillerstraße von Goethestraße bis Lessingstraße	X	X	X
Schlegelweg	X	X	X
Schloßplatz		X	X
Schmalkaldener Straße	X	X	X
Schreberweg	X	X	X
Schubertstraße	X	X	X
Schulstraße		X	X
Schumannstraße	X	X	X
Schwalbenstraße	X	X	X
Schwarzburger Straße	X	X	X
Sebastian-Bach-Promenade	X	X	X
Selkestraße	X	X	X
Semmelweisstraße	X	X	X
Siegstraße	X	X	X
Sonneberger Straße	X	X	X
Speyerer Straße	X	X	X
Spitzwegstraße	X	X	X
Spreestraße	X	X	X
Starstraße	X	X	X
Stralsunder Straße		X	X
Straßburger Straße	X	X	X
Straße der Einheit		X	X
Straße der Nationen		X	X
Straße zum Schloßpark	X	X	X
Strelitzer Straße	X	X	X
Suhler Straße	X	X	X
Thaerstraße	X	X	X
Thalestraße	X	X	X
Theodor-Neubauer-Straße	X	X	X
Thomastraße	X	X	X
Tiergartensiedlung	X	X	X
Tiergartenstraße	X	X	X
Tulpenweg	X	X	X
Uferstraße	X	X	X
Uferweg	X	X	X
Uhlandstraße	X	X	X
Veilchenweg	X	X	X
Villacher Straße von Innsbrucker Straße bis kurze Robert-Koch-Straße	X	X	X
Virchowstraße	X	X	X
Vischerstraße	X	X	X
Vogelweide	X	X	X
von-Thünen-Straße	X	X	X
Vughter Straße	X	X	X
Wachtelstraße von Vogelweide bis Kuckuckstraße	X	X	X
Waldstraße	X	X	X
Walther-Bothe-Straße		X	X
Warthestraße	X	X	X
Weberstraße	X	X	X
Weg an den Wiesen	X	X	X
Weichselstraße	X	X	X
Weimarer Straße	X	X	X
Weißenfelser Straße	X	X	X
Weistritzstraße	X	X	X
Wernigeroder Straße	X	X	X
Werrastraße	X	X	X
Weserstraße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Wiesbadener Straße	X	X	X
Wiesengrund	X	X	X
Wilhelm-Groß-Straße von Germendorfer Allee bis Struveweg	X	X	X
Wilhelmsthal	X	X	X
Willy-Brandt-Straße		X	X
Wolfsweg von Oraniaweg bis Beuthberweg	X	X	X
Wolfsweg von Grabenweg bis Hauptweg	X	X	X
Wormser Straße	X	X	X
Wörthstraße	X	X	X
Wupperstraße	X	X	X
Zella-Mehliser-Straße	X	X	X
Zeller Straße	X	X	X

Straßenverzeichnis Friedrichsthal

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
An den Seewiesen	X	X	X
August-Bebel-Straße	X	X	X
Bahnhofstraße	X	X	X
Birkenstraße	X	X	X
Dameswalder Weg	X	X	X
Dorfplatz	X	X	X
Ernst-Thälmann-Straße	X	X	X
Freiheitsweg	X	X	X
Friedrichsthaler Chaussee		X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Goetheallee	X	X	X
Grabowseestraße		X	X
Havelallee	X	X	X
Havelaue	X	X	X
Heinestraße	X	X	X
Hellasstraße	X	X	X
Karl-Liebknecht-Straße	X	X	X
Karl-Marx-Straße	X	X	X
Karl-Willmann-Straße	X	X	X
Keithstraße	X	X	X
Kienitzweg	X	X	X
Kreuzallee	X	X	X
Kurfürstenstraße	X	X	X
Lessingallee	X	X	X
Lindenallee	X	X	X
Luchgartenweg	X	X	X
Luchweg	X	X	X
Malzer Chaussee	X	X	X
Mittlere Straße	X	X	X
Nassenheider Weg	X	X	X
Poststraße	X	X	X
Rosa-Luxemburg-Straße	X	X	X
Straße zum Wald	X	X	X
Tannenweg	X	X	X
Victoria-Straße	X	X	X
Wilhelmstraße	X	X	X
Wurzelweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Germendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am alten Bahnhof	X	X	X
Am Anger	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Bahndamm	X	X	X
Am Wiesengrund	X	X	X
An den Waldseen	X	X	X
Annahofer Straße		X	X
Birkenwäldchen	X	X	X
Erlensteig	X	X	X
Finkensteig	X	X	X
Germendorfer Dorfstraße		X	X
Heidesteig	X	X	X
Hohenbrucher Straße		X	X
Inselstraße	X	X	X
Kastaniensteig	X	X	X
Kiefernstraße	X	X	X
Koppelweg	X	X	X
Kremmener Allee		X	X
Lindensteig	X	X	X
Luchsweg	X	X	X
Meisensteig	X	X	X
Mühlensteig	X	X	X
Nelkensteig	X	X	X
Oberkrämerweg	X	X	X
Pfingstrosenweg	X	X	X
Rhododendronweg	X	X	X
Ringstraße	X	X	X
Straße am Globus	X	X	X
Tulpensteig	X	X	X
Ulmensteig	X	X	X
Unter den Eichen	X	X	X
Veltener Straße		X	X
Waldallee	X	X	X
Weidensteig	X	X	X
Wiesenweg	X	X	X
Ziegelweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Lehnitz

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Adlerweg	X	X	X
Agnetenstraße	X	X	X
Alter Kiefernweg	X	X	X
Am Hag	X	X	X
Amselweg	X	X	X
Bachstelzenweg von Birkenwerderweg bis Havelkorso	X	X	X
Bachstelzenweg von Havelkorso bis Inselweg	X	X	X
Bachstelzenwiese	X	X	X
Badeweg	X	X	X
Baumschulenweg	X	X	X
Birkenwerderweg		X	X
Breitscheidstraße	X	X	X
Brieseweg	X	X	X
Bussardweg	X	X	X
Dachsstraße	X	X	X
Dianastraße	X	X	X
Drosselweg	X	X	X
Eichenweg	X	X	X
Falkenberg-Straße	X	X	X
Falkenweg	X	X	X
Finkensteg	X	X	X
Florastraße	X	X	X
Forstring	X	X	X
Frieda-Glücksman-Strasse	X	X	X
Friedrich-Wolf-Straße		X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Fuchsstraße	X	X	X
Gebr.-Grütter-Straße	X	X	X
Grüner Weg	X	X	X
Gutsplatz	X	X	X
Gutsplatz, Kreisstraße von Havelkorso bis Birkenwerderweg		X	X
Hans-Loch-Straße	X	X	X
Havelkorso	X	X	X
Havelufer	X	X	X
Heinrich-Heine-Allee	X	X	X
Hilde-Coppi-Weg	X	X	X
Inselweg	X	X	X
Karl-Marx-Platz	X	X	X
Kiebitzweg	X	X	X
Kleine Straße	X	X	X
Kurzer Weg	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenweg	X	X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße			
von Friedrich-Wolf-Straße bis Agnetenstraße	X	X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße			
von Agnetenstraße bis Oranienburger Chaussee	X	X	X
Meisensteg	X	X	X
Mühlenbecker Weg		X	X
Neptunstraße	X	X	X
Richard-Becker-Straße	X	X	X
Schwanenweg	X	X	X
Seepromenade	X	X	X
Spechtweg	X	X	X
Sperlingsweg	X	X	X
Thälmannstraße	X	X	X
Thomas-Müntzer-Straße	X	X	X
Uferpromenade	X	X	X
Waldring	X	X	X
Wasserweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Malz

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ambachweg	X	X	X
Am Malzer Kanal	X	X	X
An den Wiesen	X	X	X
An der Schleuse	X	X	X
Ausbau	X	X	X
Dameswalder Weg von Dorfplatz bis Höhe Hopfener Weg	X	X	X
Dameswalder Weg ab Höhe Hopfener Weg bis Ortsausgang	X	X	X
Freienhagener Straße	X	X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Gang	X	X	X
Hopfener Weg von Dameswalder Weg bis Freienhagener Straße	X	X	X
Im Altlande	X	X	X
Malzer Dorfstraße		X	X
Mühlenstraße	X	X	X
Schweizerhütte	X	X	X

Straßenverzeichnis Sachsenhausen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Park	X	X	X
Amselgasse	X	X	X
An den Russenfichten	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
An der Bahn	X	X	X
An der Havel	X	X	X
An der Heide	X	X	X
An der Zugbrücke	X	X	X
Buchenallee	X	X	X
Chausseestraße		X	X
Clara-Zetkin-Straße		X	X
Dimitroffstraße	X	X	X
Dr.-Kurt-Scharf-Straße	X	X	X
Drosselgasse	X	X	X
Dulonstraße	X	X	X
Eichenallee	X	X	X
Eichkatzweg	X	X	X
Elsterweg	X	X	X
Eric-Collins-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Eschenweg	X	X	X
Falkenstraße	X	X	X
Fasanenstraße	X	X	X
Feldstraße	X	X	X
Fichtengrunder Weg	X	X	X
Fichtensteg	X	X	X
Försterweg	X	X	X
Freienhagener Weg	X	X	X
Friedrich-Ebert-Straße	X	X	X
Friedrich-Siewert-Straße	X	X	X
Friedrichsthaler Straße	X	X	X
Friedrichstraße	X	X	X
Geschkestraße	X	X	X
Glashütte	X	X	X
Glashütter Weg	X	X	X
Granseer Straße		X	X
Grätzstraße	X	X	X
Habichtweg	X	X	X
Hannah-Arendt-Straße	X	X	X
Haveleck	X	X	X
Hermann-Löns-Straße	X	X	X
Hirschallee	X	X	X
Idenstraße	X	X	X
Jägerstraße	X	X	X
Karlstraße	X	X	X
Kolonie Berg	X	X	X
Koloniestraße	X	X	X
Kurze Straße	X	X	X
Maulbeerbaumweg	X	X	X
Mierendorffstraße	X	X	X
Niemöllerstraße	X	X	X
Oelschlägerstraße	X	X	X
Olof-Palme-Straße	X	X	X
Oranienburger Weg	X	X	X
Reicheltstraße	X	X	X
Ringelnatzstraße	X	X	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	X	X	X
Sawallstraße	X	X	X
Schützenstraße	X	X	X
Sophie-Scholl-Straße		X	X
Stoeckerstraße	X	X	X
Stresemannstraße	X	X	X
Tannengrund	X	X	X
Teerofen		X	X
Tiergartenschleuse	X	X	X
Tiergartenweg	X	X	X
Triftstraße	X	X	X
Uferring	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Urbanstraße	X	X	X
Wacholderweg	X	X	X
Waldweg	X	X	X
Wallburgstraße	X	X	X
Walter-Rathenau-Straße	X	X	X
Weg zur Biberfarm	X	X	X
Wilhelm-Liebknecht-Straße	X	X	X
Zum Bahnhof von Hs-Nr. 1 bis 6	X	X	X
Zum Bahnhof von Chausseestraße bis Kreisel		X	X
Zur Schnellen Havel	X	X	X

Straßenverzeichnis Schmachtenhagen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Bauernmarkt	X	X	X
Am Dorfanger	X	X	X
Am Feldrain	X	X	X
Am Ring	X	X	X
Am Zwergberg	X	X	X
Amselgrund	X	X	X
An den Kiefern	X	X	X
Bauernmarktchaussee		X	X
Bergstraße	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Bettina-von-Arnim-Straße	X	X	X
Birkenchaussee	X	X	X
Birkenpilzweg	X	X	X
Brüderstraße	X	X	X
Erich-Weinert-Straße	X	X	X
Erikaweg	X	X	X
Ernst-Thälmann-Platz		X	X
Forststraße	X	X	X
Geranienstraße	X	X	X
Gorkistraße	X	X	X
Grabowseeweg	X	X	X
Grätzer Straße	X	X	X
Grätzer Weg	X	X	X
Grenzstraße	X	X	X
Grünstraße	X	X	X
Hallimaschweg	X	X	X
Heinrich-Böll-Straße	X	X	X
Humberstraße	X	X	X
J.-W.-von-Goethe-Straße	X	X	X
Kleiner Weg	X	X	X
Kuckucksweg	X	X	X
Lehnitzer Straße	X	X	X
Lerchensteg	X	X	X
Malzer Weg	X	X	X
Maronenweg	X	X	X
Meisenweg	X	X	X
Morchelweg	X	X	X
Mühlenweg	X	X	X
Oranienburger Chaussee		X	X
Oranienburger Straße	X	X	X
Pfifferlingsweg	X	X	X
Sanddornstraße	X	X	X
Schillerweg	X	X	X
Schmachtenhagener Dorfstraße		X	X
Stegeweg	X	X	X
Steinpilzweg	X	X	X
Uppstallweg	X	X	X
Waldringstraße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Wensickendorfer Chaussee		X	X
Wiesenstraße	X	X	X
Zum Bahndamm	X	X	X
Bernöwe			
Aalweg	X	X	X
Am Schiffahrtsweg	X	X	X
Bernöwer Dorfstraße	X	X	X
Bernöwer Straße	X	X	X
Havelweg	X	X	X
Hechtweg	X	X	X
Lichtweg	X	X	X
Plötzensteg	X	X	X
Wittenberger Straße	X	X	X
Zanderweg	X	X	X

Straßenverzeichnis Wensickendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ahornweg	X	X	X
Allee an den Birken	X	X	X
Am Forst	X	X	X
Am Wiesenweg	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Birkengrund	X	X	X
Briesesteig	X	X	X
Gärtnerweg	X	X	X
Hauptstraße		X	X
Heideluchstraße	X	X	X
Heideweg	X	X	X
Kastanienallee	X	X	X
Kienweg	X	X	X
Lindenweg	X	X	X
Lubowseeweg	X	X	X
Platanenweg	X	X	X
Sandweg	X	X	X
Seestraße	X	X	X
Stolzenhagener Weg	X	X	X
Summter Chaussee		X	X
Teichweg	X	X	X
Teufelsseer Weg	X	X	X
Triftweg	X	X	X
Waldgrund	X	X	X
Wandlitzer Chaussee		X	X
Weg zur Mühle	X	X	X
Zehlendorfer Chaussee		X	X
Zühlsdorfer Straße	X	X	X

Straßenverzeichnis Zehlendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Alte Dorfstraße		X	X
Am Strom	X	X	X
Der Heuweg	X	X	X
Finkenweg	X	X	X
Friedrichsthaler Feldweg	X	X	X
Liebenwalder Straße		X	X
Rehmater Weg	X	X	X
Rosengasse	X	X	X
Sandstraße	X	X	X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Sandstraße Nord	X	X	X
Schäfereiweg	X	X	X
Scharrenstraße	X	X	X
Schmachtenhagener Straße		X	X
Stolzenhagener Chaussee		X	X
Tongrubenweg	X	X	X
Wensickendorfer Straße		X	X
Zur Dorfstraße	X	X	X

Information zur Straßenreinigungssatzung

Am 24.09.2012 haben die Stadtverordneten der Stadt Oranienburg eine neue Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Ziel der Verwaltung war es, die Straßenreinigung für die Bürger der Stadt Oranienburg verständlicher zu beschreiben und hinreichend zu bestimmen, ob, was und wann zu reinigen ist. Diesen Ansprüchen ist die alte Straßenreinigungssatzung nicht mehr gerecht geworden.

Zudem war eine Anpassung aufgrund der Änderung des Straßengesetzes im Oktober 2011 und der laufenden Rechtsprechung erforderlich.

In der Straßenreinigungssatzung sind nun alle Inhalte entfallen, die die Reinigung der Straßen durch die Stadt betreffen. Inhaltlich setzt sich die Satzung nunmehr ausschließlich mit den Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer auseinander.

Zum besseren Verständnis wird klar zwischen den Pflichten Straßenreinigung (Sommerreinigung) und Winterdienst unterschieden.

Es gibt eindeutige Begriffsdefinitionen, wie die der Fahrbahn oder des Gehweges.

Da der Reinigungszyklus nach herrschender Meinung keine starren Reinigungszeiten oder Fristen vorgeben darf, ist die Pflicht nun „unverzüglich“ (= ohne schuldhaftes Verzögern) zu erfüllen.

Neu ist die Definition des erschlossenen Grundstücks, welche von der Rechtsprechung im Land Brandenburg zwingend vorgegeben ist. Danach sind nicht nur die Anliegergrundstücke sondern auch Hinterliegergrundstücke reinigungsrechtlich erschlossen. Entscheidend für die reinigungsrechtliche Erschließung ist nicht der tatsächliche Zugang oder die Zufahrt, sondern die Möglichkeit eines Zugangs oder einer Zufahrt. Das bedeutet z.B. für Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen zwei Straßen, dass jede der Straßen, unabhängig von einem bestehenden Zugang oder einer bestehenden Zufahrt, nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung gereinigt werden muss.

Geregelt ist nunmehr die Reinigung von Straßen, welche erst nach dem Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung hergestellt werden und daher noch nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Über die Entstehung der Reinigungspflicht bei neuen Straßen wird im jeweiligen Fall im Amtsblatt informiert.

Probleme hat es in der Vergangenheit bei der Straßenreinigung und des Winterdienstes bei einseitigen Gehwegen gegeben. Die Reinigungspflicht hat jetzt derjenige Eigentümer, auf dessen Seite der Gehweg liegt.

Weitere Probleme gab es bei der Reinigungspflicht von Grundstücken im Wendehammer. Hier kommt es nämlich zwangsläufig zu Überschneidungen. Die Eigentümer müssen sich dahingehend einigen und dies der Stadt anzeigen.

Beibehalten wurde die Laubregelung. Nach wie vor sind die Reinigungspflichtigen für das Zusammentragen des Laubes zuständig, die Abfuhr erfolgt weiter über die Stadt.

Entsorgung Herbstlaub aus Verkehrsflächen

Die diesjährige Laubsaison hat bereits begonnen.

Wie schon in den vergangenen Jahren bittet das Tiefbauamt darum, dass die Grundstückseigentümer das Laub so zusammenharken, dass es maschinell aufgenommen und abtransportiert werden kann. Hierbei ist entscheidend, dass es sich um Laub von der zu reinigenden Straße bzw. vom Gehweg handelt.

Die Aufnahme des Laubes durch den Stadthof erfolgt zu nicht festgelegten Zeiten, eine Terminbenennung ist aus diesem Grund nicht möglich.

Für gefallenes Laub von Bäumen, die auf den privaten Grundstücken stehen, ist der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich. Eine Entsorgung kann durch den Stadthof in diesen Fällen nicht übernommen werden. Für die Grundstückseigentümer besteht hier die Möglichkeit der Eigenkompostierung bzw. das Laub in haushaltsüblichen Mengen gewerblichen Kompostieranlagen zu überlassen.

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, wie z. B. Laub, Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt können auch mittels Laub- und Grünschnittsäcke direkt am Grundstück abgeholt werden lassen. Dazu sind ausschließlich Laub- und Grünschnittsäcke bzw. Wertmarken des Landkreises Oberhavel zu verwenden. Diese sind erhältlich gegen Gebühr bei den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke und werden durch die AWU nach Bedarf eingesammelt.

Amtliche Bekanntmachungen

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,Nr.19) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr.16) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.8), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), diese in den jeweils gültigen Fassungen sowie § 9 der Straßenreinigungssatzung in Beschlussfassung vom 24.09.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand,

Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenfähigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück). Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Für die Ermittlung der Frontlänge nach Berechnungsmetern sind bei Anliegergrundstücken die angrenzenden Seiten (die mit der Straßengrenze gleich verlaufen) und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind (zugewandte Seiten) zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Frontlänge nach Berechnungsmetern sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind (zugewandte Seiten) zu berücksichtigen. Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straßengrenze verlaufen. Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Frontlänge nach Berechnungsmetern der angrenzenden Seiten und/oder die Frontlänge nach Berechnungsmetern der ganz oder teilweise zugewandten Seiten werden jeweils durch Projektion der angrenzenden Seite und/oder der ganz oder teilweise zugewandten Seiten in gerader Linie auf die Straßenmitte ermittelt.

Sind nur angrenzende Seiten vorhanden, entspricht die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern.

Sind nur zugewandte Seiten vorhanden, entspricht die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern.

Sind angrenzende und zugewandte Seiten vorhanden, errechnet sich die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern für das gebührenpflichtige Grundstück durch Addition der projizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern der angrenzenden und der zugewandten Seiten des jeweiligen Grundstücks.

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der modifizierten Frontlänge nach Berechnungsmetern aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i.S.d. § 1 Abs.1 beträgt je Meter modifizierter Frontlänge nach Berechnungsmetern für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis zum 30.11.2013 in der Reinigungsklasse

RK 1	2,44 €
RK 2	1,22 €

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i.S.d. § 1 Abs.1 beträgt je Meter modifizierter Frontlänge nach Berechnungsmetern für den Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 30.11.2014 in der Reinigungsklasse

RK 1	2,44 €
RK 2	1,22 €

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung. In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägige Reinigung. Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenschriftlicher Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11 im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenschriftsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs.2.
Die Gebührenschuld des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.
Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).
- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschuld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs.2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs.1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).
Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.

Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln, bei Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen für eine Gebührenminderung nach Abs.5 erfüllt sind, erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres. Das Recht des Gebührenschriftlichen, einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg in Beschlussfassung vom 12.12.2005 ihre Gültigkeit.

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2014.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Oranienburg, den 24.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Oranienburg		
Adolf-Dechert-Straße		X
Albert-Buchmann-Straße		X
André-Pican-Straße		X
Annahofer Straße		X
Bahnhofplatz	X	
Berliner Straße (von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X	
Berliner Straße (von Havelstraße bis Bahndamm)		X
Bernauer Straße (von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X
Bernauer Straße (von Stralsunder bis Heidelberger Straße/Hubertusstraße)		X
Birkenallee (von Berliner Straße bis Brücke)		X
Bötzower Platz	X	
Breite Straße	X	
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X
Eisenacher Straße		X

Amtliche Bekanntmachungen

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Friedensstraße		X
Havelstraße (von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X	
Havelstraße (von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X
Julius-Leber-Straße (vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X
Kanalstraße (von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X
Kanalstraße (von Breite Straße bis Hs - Nr. 7)	X	
Kremmener Straße		X
Lehnitzstraße		
(von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Lehnitzstraße (von Willy-Brandt-Straße bis André-Pican-Straße)		X
Luisenstraße (von Kremmener Straße bis Kanalstraße)		X
Melanchthonstraße		X
Mittelstraße von Bernauer Straße bis Rungestraße		X
Mühlenfeld (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X
Rungestraße		X
Saarlandstraße (von Lehnitzstraße bis Hs-Nr. 26)		X
Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X	
Schulstraße		X
Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Stralsunder Straße (von Willy-Brandt-Straße bis Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X
Straße der Einheit		X
Straße der Nationen		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X
Walther-Bothe-Straße (von Kreisel DEKRA bis Kreisel Annahofer Straße)		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Klagenfurter Straße)		X
Willy-Brandt-Straße	X	
Friedrichsthal		
Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X
Germendorf		
Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X
Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X
Kremmener Allee (von Veltener Straße bis Hs-Nr. 9)		X
Veltener Straße (von Germendorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X
Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X
Lehnitz		
Birkenwerderweg		X
Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Lehnitzstraße (von Brücke bis Gutsplatz)		X
Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Sachsenhausen		
Clara-Zetkin-Straße (von Bergstraße bis Friedrich-Siewert Straße)		X
Granseer Straße (von Schleusenbrücke bis An der Heide)		X
Zum Bahnhof (Chausseestraße bis Kreisel)		X
Schmachtenhagen		
Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Wensickendorf		
Hauptstraße (von Hs-Nr. 66 bis 76)		X
Hauptstraße (von Summter Chaussee bis Hs-Nr. 5)		X
Summter Chaussee (von Hauptstraße bis Hs- Nr. 43)		X
Zehlendorfer Chaussee		X
Zehlendorf		
Alte Dorfstraße		X
Wensickendorfer Straße		X
Liebenwalder Straße		X

Amtliche Bekanntmachungen

Information zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Am 24.09.2012 haben die Stadtverordneten der Stadt Oranienburg eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

Für die von der Stadt Oranienburg gereinigten Straßen werden Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren) erhoben. Die Gebühr für die Straßenreinigung ist eine Gegenleistung dafür, dass sich die das Grundstück erschließende Straße in einem sauberen und gereinigten Zustand befindet. Sie ist also Gegenleistung für den Vorteil, dass die Straße, an deren Reinigung der Grundstückseigentümer ein besonderes Interesse hat, durch die Gemeinde gereinigt wird.

Zu beachten ist hier, dass Gebührentatbestand nicht die Reinigung vor dem jeweiligen Grundstück ist, sondern die Reinigung der ganzen Straße. Bei Reinigungsausfällen ist daher die Straße insgesamt zu betrachten und nicht nur die Strecke vor dem eigenen Grundstück.

Die Stadt Oranienburg hat nun klar geregelt, dass sie eine sog. „antizipierte“ Gebühr erhebt. Bei der antizipierten Gebühr entsteht die Gebühr zu Beginn des Erhebungszeitraums. Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist der 01.03.- 30.11. des Kalenderjahres.

Die Gebühr fällt demnach für 9 Monate Reinigung an.

Sofern im Verlauf eines Jahres Reinigungsprobleme bzw. Reinigungsausfälle entstehen, die eine Gebührenminderung auslösen, wird dies von Amts wegen berücksichtigt und eine (anteilige) Erstattung am Jahresende vorgenommen. Ein Antrag des Gebührensschuldners ist nicht erforderlich. Die Gebühren werden nach wie vor am 01.07. des Kalenderjahres fällig.

Als Maßstab für die Gebühr dient die modifizierte Frontlänge nach Berechnungsmetern. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die gebührenpflichtigen Frontmeter nicht zwingend mit der tatsächlichen Frontlänge übereinstimmen müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Grundstück abgeschrägte Ecken oder Rundungen aufweist.

Die Regelung über Auskunftspflichten ist entfallen, da die Gebührenpflichtigen bereits nach den Vorschriften der Abgabenordnung, die hier zur Anwendung kommen, zur Auskunft verpflichtet sind. Auch eine Regelung über das Betretungsrecht konnte entfallen, da das Betretungsrecht nicht generalisiert werden darf. Hier ist immer der Einzelfall anhand der gesetzlichen Gegebenheiten zu prüfen.

Ob und wofür ein Grundstückseigentümer gebührenpflichtig ist, kann er anhand des Straßenverzeichnisses, welches Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung ist, erkennen.

Die Gebührenpflichtig entsteht künftig auch für Straßen, die noch nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen worden sind. Es handelt sich in der Regel um Straßen, die von der Stadt oder einem Erschließungsträger neu gebaut werden. Über die Aufnahme einer Straße in die Reinigungspflicht oder ggf. Entlassung aus dieser Pflicht wird im Amtsblatt informiert.

Im Ergebnis der Neukalkulation der Gebühren sind die Gebühren für die Kalenderjahre 2013 und 2014 gesunken.

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen

Präambel

Ziele der Stadt Oranienburg sind die Förderung der Integration von sozial, kulturell und ökonomisch benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern sowie von Menschen mit Behinderung, die Förderung von Projekten und Angeboten zur Gestaltung und Erhaltung des sozialen, musischen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen sowie die Erhaltung und Verbesserung von Ökologie und Umwelt.

Förderungsgegenstand

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Oranienburg durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie

1. das Gemeinwesen,
 - Nr. 1 – Allgemeine Förderung des Gemeinwesens,
 - Nr. 2 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen,
 - Nr. 3 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten,
2. die Pflege von Städtepartnerschaften,
3. die Gemeinschaftsinitiative „Grünes Oranienburg“ sowie
4. die Integration von Menschen mit Behinderung.

Fördergrundsätze

1. Die Richtlinie gilt für Maßnahmen und Angebote im Oranienburger Stadtgebiet.
2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer und gewerblicher Art sind bzw. bei denen begründete

Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

4. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel der Stadt Oranienburg hinzuweisen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Oranienburg haben oder deren Arbeit bzw. Angebote hauptsächlich auf die Einwohner der Stadt Oranienburg ausgerichtet sind.

Förderbereich 1 – Förderung des Gemeinwesens

Nr. 1 – Allgemeine Förderung des Gemeinwesens

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Angebote, die von der Stadt Oranienburg als fachlich notwendig und sinnvoll anerkannt werden sowie im Sinne der Zielgruppe sind, das heißt insbesondere Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen.

Die Arbeit des Antragstellers muss zum Wohle der Allgemeinheit und für jeden prinzipiell offen sein.

Förderfähig sind Vorhaben:

- die dem Gemeinwohl oder der Brauchtumpflege der Stadt Oranienburg dienen
- zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes beitragen und sozialer Isolation entgegenwirken
- die das Zusammenleben gesunder und kranker Menschen fördern
- zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen
- das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen

Amtliche Bekanntmachungen

- die dem Integrationsgedanken Rechnung tragen
- die die persönlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit mildern und zur eigenen Teilhabe in der Gesellschaft beitragen
- die zur physischen und psychischen Stabilisierung beitragen
- in Umsetzung des § 11 ff SGB VIII zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen
- die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern
- die dem Vereinsgedanken Rechnung tragen
- deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oranienburg anzuleiten und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten

sowie:

- künstlerische und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder, Jugendliche und Senioren vorgesehen sind
- Veranstaltungen zu besonderen öffentlichen Anlässen
- darstellende Kunst (Musik/Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die einem Zuschauer-/Hörerkreis Kunst vermittelt und sowohl ästhetisch als auch erzieherisch wirksam sind
- Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können
- Honorar- und Personalkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Lebensmittel (Speisen und Getränke)
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Nr. 2 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch Unterstützung investiver Maßnahmen

Ziel der Investitionsförderung ist es, den Erhalt und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens in der Stadt Oranienburg zu unterstützen.

Ein Vorhaben bzw. eine Anschaffung kann nur gefördert werden, wenn dies aus Sicht der Stadt notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung
- die fachliche Konzeption
- die Eignung des Standorts
- die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bauausführung/beim Erwerb
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten

Zuwendungsfähig sind:

- angemessene Ausgaben für die Baukonstruktion
- technische Anlagen
- Außenanlagen
- Erstausrüstung
- Baunebenkosten
- Ausstattung als Ersatzbeschaffung

nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Erwerb von Gebäuden
- unbare Eigenleistungen
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)

Nr.3 – Besondere Förderung des Gemeinwesens durch die Nutzung von Räumlichkeiten

Gefördert wird die Nutzung von Räumlichkeiten, die sich in Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden. Geregelt wird die Nutzung in der Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Gefördert wird die:

- Nutzung der Sportanlagen und Sporthallen zu Trainings- und Übungszwecken sowie Wettkämpfen
- Nutzung von geeigneten städtischen Räumlichkeiten für Proben und Übungszwecke auf kulturell-künstlerischem und sozialem Gebiet (insbesondere Musik, Theater, Tanz)
- Nutzung eines geeigneten städtischen Raumes zu anderen als den vorgenannten Zwecken (insbesondere Beratungen, Workshops und Jahreshauptversammlung), ausgenommen hiervon sind die Orangerie und das Kulturhaus „Friedrich-Wolf“

Zuwendungsfähig sind:

Gruppe	Beschreibung	Ermäßigung
A	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen bis 20.00 Uhr	100 %
B	gemeinnützige Vereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Nutzergruppe Kinder oder Jugendliche oder Senioren oder Menschen mit Behinderungen ab 20.00 Uhr	75 %
C	gemeinnützige Sportvereine mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg und der Mitgliedschaft im Kreissportbund	75 %
D	gemeinnützige Vereine und Verbände mit ihrem Sitz in der Stadt Oranienburg sowie örtliche Gruppen/Unterorganisationen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden die auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene in der Stadt Oranienburg aktiv sind	75 %
E	Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg und Ortsbeiräte	100 %
F	andere Nutzer, soweit die Nutzung im Interesse der Stadt Oranienburg liegt und keine kommerziellen Interessen verfolgt werden	50 %

Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Förderbereichs sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Senioren sind Personen, die Altersrente/Pensionen beziehen.

Als Hauptnutzergruppe sind diese nur anzuerkennen, wenn sie nachweislich mindestens 70 % der Gruppe stellen.

Förderbereich 2 – Förderung von Städtepartnerschaften

Ziel der Förderung ist die Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Oranienburg. Städtepartnerschaften bestehen mit den Kommunen Bagnolet (Frankreich), Melnik (Tschechien), Vught (Niederlande) und Hamm (Nordrhein-Westfalen/Deutschland).

Es können nur Aktionen im Rahmen der vorgenannten Städtepartnerschaften gefördert werden, soweit diese die Beziehungen der Städte vertiefen bzw. vertiefen helfen. Dazu sind gemeinsame Projekte mit Institutionen der jeweiligen Partnerstadt nachzuweisen. Reine touristische Aufenthalte in der Partnerstadt oder umgekehrt sind nicht förderungswürdig.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, soweit diese dem Zweck dienen
- Betriebskosten, soweit diese zwingend für das Projekt bzw. Angebot notwendig sind und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen

Amtliche Bekanntmachungen

sen sowie nachvollziehbar sind und unter wirtschaftlichen Aspekten realistisch gesehen werden können

- Honorarkosten in angemessenem Umfang, soweit diese ausschließlich für das Projekt bzw. Angebot notwendig und angemessen zum Gesamtvorhaben bemessen sowie nachvollziehbar sind

Nicht zuwendungsfähig sind:

- investive Kosten
- Bauvorhaben
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Förderbereich 3 – Förderung der Gemeinschaftsinitiative Grünes Oranienburg

Gefördert werden Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Verbesserung von Ökologie und Umwelt dienen und einen Beitrag zur „Oranienburger Agenda 21“ (Leitlinien) leisten.

Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der als förderungsfähig anerkannten Ausgaben und überschreitet je Maßnahme einen Betrag in Höhe von 2.500 € nicht. Die Höhe des Zuschusses muss in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenleistung stehen. Die Eigenleistung muss mindestens 20 %, der Gesamtleistung (Zuschuss und Eigenleistung) betragen und für eine erbrachte Arbeitsstunde als Eigenleistung wird ein fiktiver Stundensatz von 5,00 € angenommen.

Die Bagatellgrenze für die förderfähige Gesamtmaßnahme liegt bei einem Wert von 350 €. Anträge, die diesen Wert unterschreiten, sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind Materialkosten, Fremdleistungen und Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte, insbesondere bei Maßnahmen aus den Bereichen:

- Anlage, Renaturierung oder Aufwertung von (Klein-) Biotopen
- Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus einheimischen Gehölzen (Mindestbreite 2 Meter)
- Pflanzung von heimischen Bäumen (Stammumfang mindestens 12-14 cm) oder hochstämmigen Obstbäumen
- Einbau oder Montage von Nist- und Quartierhilfen für nützliche Tierarten (Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler etc.)
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung (nur mit qualifizierter Fachberatung)
- Maßnahmen zur Regenwasserversickerung
- Begrünung von öffentlichen Flächen sowie Maßnahmen die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Rahmen einer naturnahen Umgestaltung dienen
- Bodenentsiegelung oder Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung
- Kompostieranlagen
- naturnahe Verbesserung von Spielplätzen
- Anlagen, die der Naturlehre dienen (Schulgarten, Kräuterpfad etc.)
- Verschönerung des städtischen Erscheinungsbildes durch Begrünungsmaßnahmen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- erbrachte Arbeitsstunden als Eigenleistung
- Ausgaben für die Beratung von Unternehmen
- Personalkosten (außer Beratungsleistungen zur Planung und Ausführung durch Fachkräfte)
- Lebensmittel (Speisen und Getränke)
- Regie- bzw. Verwaltungskosten

Förderbereich 4 – Förderung von Menschen mit Behinderungen

Ziel ist es, den Einwohnern der Stadt Oranienburg, die aufgrund einer Behinderung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können, die Gelegenheit zu geben, den Kontakt zum Gemeinwesen zu erhalten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Menschen mit Behinderungen, die außergewöhnlich gehbehindert und damit im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen „aG“ sind oder
- Personen, die eine befristete Genehmigung bis zur Erteilung eines solchen Schwerbehindertenausweises besitzen oder
- blinde Personen mit einem entsprechenden Merkzeichen „Bl“

Zuwendungsfähig ist die Benutzung eines Fahrdienstes.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird dem Zuwendungsempfänger ein Bewilligungsbescheid mit einer Gültigkeitsdauer für das jeweilige Kalenderjahr erteilt und eine Berechtigungskarte zur Benutzung eines Fahrdienstes ausgehändigt. Diese Karte berechtigt zum Empfang von Wertmarken, die nur innerhalb eines Kalenderjahres Gültigkeit haben. Jeder Berechtigte kann maximal Marken in Höhe von 25,00 € pro Monat erhalten. Damit besteht für die berechtigten Bürger die Möglichkeit, Wertmarken für eine größere Fahrt zu sammeln.

Die Förderung kann sich um 50% reduzieren, wenn der Antragsteller selbst Halter eines Fahrzeuges ist.

Die Abrechnung der Wertmarken erfolgt über den Fahrdienst.

Eine Liste von Fahrdiensten liegt im Bürgeramt der Stadt Oranienburg aus.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Fahrten, bei denen andere Leistungsträger vorrangig sind, wie u.a.
 - Arztbesuche
 - Schulbesuch behinderter Kinder
 - in Einrichtungen, wie u.a. geschützte Werkstätten oder Tagesförderungsanstalten
 - zur Berufsausbildung

Verfahrensregeln

1. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt mit den notwendigen Anlagen.
Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten. Hier erfolgt die Antragstellung mit der Beantragung der Nutzung. Die Förderung wird im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühr berücksichtigt.
2. Soweit ein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich ist, muss aus diesem ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden den zuwendungsfähigen Ausgaben die Nettoausgaben zugrunde gelegt.
3. Jeder Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Anlagen oder ggf. eine schriftliche Ablehnung. Eine Ausnahme bildet die Förderung durch Nutzung von Räumlichkeiten, hier wird ein Nutzungsvertrag mit den notwendigen Regelungen erstellt oder ggf. erhält der Antragsteller eine schriftliche Ablehnung.
4. Mit dem beantragten Projekt darf in der Regel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.

Amtliche Bekanntmachungen

5. Die Beantragung von Zuwendungen für mehrere Vorhaben ist möglich und kann durch Einzelanträge oder einen zusammengefassten Antrag erfolgen.
6. Die Anträge sind bei der
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg
einzureichen.
Anträge auf Raumnutzung sind grundsätzlich bis zum 31.05. für das darauf folgende Schuljahr einzureichen. Anträge auf Erteilung einer Berechtigungskarte für die Nutzung des Fahrdienstes können jederzeit für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Alle anderen Anträge sind bis zum 31.12. für das darauf folgende Kalenderjahr einzureichen.
7. Die Verfahrensregeln richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB) enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die Verfahrensweise nach dem Erhalt von Fördermitteln.

8. Über Ausnahmen bei Zuwendungsempfängern oder über die Höhe der Zuwendung zur Förderung nach dieser Richtlinie sowie über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden in der Stadt Oranienburg vom 02.11.2006, die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Oranienburg vom 02.11.2006, die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinschaftsinitiativen zur Verbesserung von städtischer Ökologie und Umwelt vom 16.07.2002 und die Förderrichtlinie Behindertenfahrdienst vom 30.03.1993 außer Kraft.

Oranienburg, den 25.09.2012

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen der Stadt Oranienburg für Zuwendungen (ANB)

Die ANB enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Besonderheiten bei der Förderung von Bauvorhaben

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als kommunale Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für die Kommune anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Kommune als auch von einem anderen Zuwendungsgeber gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen

Amtliche Bekanntmachungen

eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmемinderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

2.3

bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4

Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, Vergabepflichten durchzuführen.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Kommune Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Kommunaleigentum zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Oranienburg anzuzeigen, wenn

5.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist spätestens 8 Wochen nach Ende des Projektes zu erbringen. Abrechnung und Sachbericht erfolgen auf den Formblättern der Stadt Oranienburg. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

8.1.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.1.2

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.1.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

8.2

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Stadt Oranienburg sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit

Amtliche Bekanntmachungen

von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

9. Besonderheiten bei der Förderung von Bauvorhaben

9.1 Vergabe und Ausführung

9.1.1

Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt Oranienburg rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

9.1.2

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

9.1.3

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Oranienburg.

9.2 Baurechnung

9.2.1

Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

9.2.2

Die Baurechnung besteht aus

9.2.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur

Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Stadt Oranienburg von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,

9.2.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 9.2.1,

9.2.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

9.2.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

9.2.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

9.2.2.6

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

9.2.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

9.2.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

9.2.2.9

dem Bautagebuch.

9.3 Verwendungsnachweis

9.3.1

Da der Einzelnachweis durch die Baurechnung zu führen ist (Nummer 2), wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; dem Verwendungsnachweis sind nur die Berechnungen nach Nummer 9.2.2.8 beizufügen.

9.3.2

Werden über Teile eines Gesamtobjektes einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss des Gesamtobjektes ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Nutzungsüberlassung von Räumen in den kommunalen Objekten der Stadt Oranienburg an Dritte sowie die Höhe der Nutzungsentgelte.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Folgende kommunale Räume können auf Antrag zur Nutzung an Dritte überlassen werden:

1. Schulen

- Klassenraum
- Aula/Speiseraum

2. Kindertagesstätten

- Gemeinschaftsraum/Foyer
- Sportraum/Bewegungsraum/Turnraum/Mehrzweckraum
- Gruppenraum

3. Dorfgemeinschaftshäuser

- Dorfgemeinschaftshaus Malz, Saal
- Gutshaus Schmachtenhagen, Gemeinschaftsraum
- Dorfgemeinschaftshaus Zehlendorf, Saal
- Dorfgemeinschaftshaus Wensickendorf
- Gemeinschaftsraum Sporthalle Germendorf

4. Sporthallen, Hallenfelder, Umkleidekabinen

5. Bürgerzentrum

- Bürgersaal
- Foyer
- Küche
- Beratungsraum (OG)
- Beratungsraum (EG)
- Beratungs- und Schulungsraum

6. Regine-Hildebrandt-Haus

- Veranstaltungsraum (vorn)
- Veranstaltungsraum (hinten)
- Küche

Amtliche Bekanntmachungen

- Gemeinschaftsbüro
- Beratungs- und Computerraum
- 7. Verwaltungsgebäude Schloßplatz 1, Haus 1
 - kleiner Konferenzraum
 - großer Konferenzraum
- 8. Eltern-Kind-Treff
 - Projektküche, Seminar- und Beratungsraum, Eltern-Kind-Gruppenraum
 - Sport- und Bewegungsraum

§ 3 Nutzer

Nutzer können sein:

- Vereine, Verbände, Organisationen mit ihrem Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg,
- politische Vereinigungen und Parteien in der Stadt Oranienburg,
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,
- sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§ 4 Art der Nutzung

- (1) Zulässig sind folgende Nutzungen:
 1. Einzelnutzungen:
 - Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke;
 - Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
 - Kulturveranstaltungen;
 - Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen, Verbänden und Organisationen;
 - Sport: Veranstaltungen zu Trainings- und Übungszwecken, Wettkämpfe und Turniere;
 - sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen.
 2. Regelmäßige Nutzungen:
 - Trainings-, Übungs- und Probenzwecke;
 - Vereinsarbeit.
- (2) Die Nutzung der Räume der Verwaltung beschränkt sich auf die Durchführung von Versammlungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Kongressen, Kolloquien und ähnlichen Veranstaltungen der unter § 3 erster Stabstrich genannten Nutzer. Diese Räume stehen auch den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg neben dem Fraktionsraum zur Verfügung.
- (3) Zulässig sind ferner Bildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer in Schulen und Kindertagesstätten, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag dieser Einrichtungen stehen.
- (4) Unzulässige Nutzungen sind:
 - Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme in den unter § 2 Ziff. 3 genannten Räumlichkeiten, sofern die veranstaltenden Personen ihren Hauptwohnsitz in Oranienburg innehaben;
 - Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
 - Veranstaltungen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung;
 - Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen;
 - Veranstaltungen in den Kindertagesstätten, die nicht im weitesten Sinne mit der Tagesbetreuung, der Bildung und Erziehung der Kinder im Zusammenhang stehen.

§ 5

Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der kommunalen Räume ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat.
- (2) Bei Einzelnutzung bemisst sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach der Nutzungszeit. Grundlage der Entgeltberechnung bilden die Sätze gem. Anlage.
Für kommerzielle Nutzungen wird ein angemessenes Nutzungsentgelt einzelvertraglich vereinbart, jedoch mind. das 1,5-fache der Sätze gem. Anlage.
Innerhalb der Heizperiode (vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres) wird ein Zuschlag von 10 % des ermittelten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Bei regelmäßiger Nutzung berechnet sich das Nutzungsentgelt nach der Zahl der im vereinbarten Zeitraum möglichen Nutzungstermine und der regelmäßigen Nutzungsdauer je Nutzungstag auf der Grundlage des jeweiligen Stundensatzes gem. Anlage.
- (4) Die Forderung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Erteilung der Genehmigung. Bei Einzelnutzung ist das Nutzungsentgelt spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Nutzung zu zahlen. Es ist bis zu diesem Tage unter Angabe des mit dem im Vertrag bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes zu zahlen. Bei regelmäßiger Nutzung ist das Nutzungsentgelt anteilig zu dem auf das Kalenderjahr ermittelten Nutzungsentgelt bis zum 15. August des laufenden Jahres und bis zum 15. Februar des Folgejahres zu zahlen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt Oranienburg ist sowohl bei Einzel- als auch bei regelmäßiger Nutzung eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Nutzung erstattet. Die Kautions sichert Ansprüche der Stadt Oranienburg auf Ersatz von Schäden, Reinigungskosten, Zahlungsansprüche und sonstige Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis.
- (6) Ermäßigungen und Befreiung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes regeln sich nach der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist mindestens ein Monat vor dem Nutzungstermin schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:
 - Namen und Anschrift des Antragstellers/Veranstalter,
 - telefonische und ggf. elektronische Erreichbarkeit,
 - Bezeichnung des Objektes und der Räume, die angemietet werden sollen,
 - Datum, Art und Dauer der geplanten Veranstaltung unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten und möglicher Besonderheiten.
 Die Vordrucke der Stadt Oranienburg sollen hierfür verwendet werden.
- (2) Über die Nutzungsgenehmigung wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Oranienburg ein Vertrag geschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.

§ 7

Nutzungsgrundsätze

- (1) Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische Veranstaltungen in Schulen gehen allen anderen vor. Nutzer aus Oranienburg haben denen aus anderen Gemeinden Vorrang. Für die Überlassung von Sporthallen ist folgende Prioritätenfolge einzuhalten (Priorität von a) nach d) fallend):

Amtliche Bekanntmachungen

- a) Schulsport (Schulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg)
 - b) schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im besonderem kommunalen und öffentlichen Interesse
 - c) Vereinssport (Mitgliedschaft im Kreissportbund e. V.)
 - d) sonstige Nutzung
- (2) Als übliche Nutzungszeit gilt für:
- Schulräume die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr innerhalb der Unterrichtstage
 - Kita-Räume die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte
 - Sporthallen die Zeit von 07:30 bis 22:00 Uhr an allen Wochentagen
 - Gemeinschaftshäuser und sonstige Räumlichkeiten an allen Wochentagen von 7:30 bis 22:00 Uhr. Von diesen Zeiten kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die Gewährung der ganzjährigen Nutzung der Schulsporthallen unterliegt dem Schuljahresrhythmus (01.08. - 31.07.).

- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragstellers) oder einer bereits mit der Antragstellung von ihm verbindlich benannten Aufsicht führenden Person stattfinden. Diese ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der objektspezifischen Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen persönlich verantwortlich.
- (4) Die Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Oranienburg untergebracht werden. Die beabsichtigte Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt Oranienburg.
- (5) Mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Bestimmungen der jeweiligen einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung.
- (6) Alle genutzten Räume einschließlich der Nebenräume sind nach der Nutzung in der vorgefundenen Ordnung bzw. sauber herzurichten. Sofern der Nutzer dem nicht oder unzureichend nachkommt, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale für die Reinigung in Höhe von 50,00 € fällig.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte usw. verursacht wurden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Oranienburg von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (4) Die Stadt Oranienburg übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten, usw., es sei denn es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 9 Hausrecht

- (1) Während des Zeitraums der Nutzung übt die nach § 7 Abs. 3 benannte Person das Hausrecht über die zur Nutzung überlassenen Räume aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts durch Bedienstete der Stadt Oranienburg bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem durch die Stadt Oranienburg bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren (Besichtigungsrecht). Dieser ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder Strafgesetzen die sofortige Beendigung der Nutzung anzuordnen.

§ 10 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann verändert oder widerrufen werden, wenn
- aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt oder
 - die Räumlichkeiten und Anlagen auf Grund unvorhersehbarer technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Richtlinie und/oder der einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung verstoßen wird. Sie wird widerrufen, wenn erkennbar ist, dass die Nutzung insbesondere gegen die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie verstößt.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann bei Einzelnutzung widerrufen werden, wenn das Nutzungsentgelt nicht bis spätestens zu dem nach § 5 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt entrichtet worden ist. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden, wenn der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes um mehr als einem Monat im Verzug ist.
- (4) Im Falle des Abs. 1 wird die Stadt bemüht sein, eine anderweitige geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird im Falle des Abs. 1 dem Nutzer erstattet.
- (5) Werden vereinbarte Termine aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, von diesem nicht wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt dennoch zu entrichten. In begründeten Fällen können bereits genehmigte Einzelnutzungen auf Antrag gegen Erstattung bereits entrichtetem Nutzungsentgelt storniert werden. Der Antrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Stadt Oranienburg eingegangen sein.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehende rechtskräftige Miet-/Nutzungsverträge über regelmäßige Nutzungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst.

Oranienburg, den 25.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage

Nutzungsentgelte

a) Schulen

(Comenius-Grundschule
 Havelschule Grundschule
 Grundschule Sachsenhausen
 Waldschule Grundschule
 Grundschule Germendorf
 Neddermeyer-Grundschule
 Grundschule Friedrichsthal
 Grundschule „Friedrich-Wolf“
 Torhorst-Gesamtschule
 Jean-Clermont-Schule)

alle Schulen:
 Klassenraum

– Bis einschl. 5 Stunden	12,- €/h
– über 5 bis einschl. 8 Stunden	10,- €/h
– Tagessatz (über 8 Stunden)	90,- €/h

Aula/Essenraum Schule	Bis einschl. 5 Stunden € je Stunde	Über 5 bis einschl. 8 Stunden € je Stunde	Über 8 Stunden Tagessatz € pauschal
Comeniuschule	20	18	180
Havelschule	35	30	300
Waldschule	27,50	24	240
Grundschule Germendorf	20	18	180
Neddermeyer Grundschule	35	30	300
Grundschule Friedrichsthal	20	18	180
Grundschule „Friedrich-Wolf“	20	18	180
Torhorst Gesamtschule	27,50	24	240
Jean-Clermont-Schule	20	18	180

b) Kindertagesstätten

Kita „Flax & Krümel“ Sportraum (klein)	4	4	36
Kita „Krümelhausen“ Gemeinschaftsraum/Foyer	10	9	80
Kita „Friedrich Fröbel“ Turnraum	6	5	45
Kita „Knirpsenland“ Turnraum	6	5	45
Kita „Rappelkiste“ Bewegungsraum	6	5	45
Kita „Bäkestrolche“ Mehrzweckraum	10	9	80
Kita „Pusteblume“ Bewegungsraum	6	5	45
alle Kitas Gruppenraum	4	4	36

Amtliche Bekanntmachungen

c) Sporthallen

kleine Einfeldhallen mit je einem Feld

(Schmachtenhagen, Waldschule, Lehnitz, Germendorf, Grundschule Sachsenhausen, Hinter dem Schloss)

große Einfeldhallen mit je zwei Feldern

Jean-Clermont-Schule, Havelschule, Torhorst-Gesamtschule)

Dreifeldhalle mit drei Feldern

(Friedrichsthal)

Nutzergruppen aus Oranienburg

Hallen mit einem Feld (kleine Einfeldhalle)

11,50 € je angefangene Nutzungsstunde

Hallen mit zwei Feldern (große Einfeldhalle) je Feld

8,00 € je angefangene Nutzungsstunde

Hallen mit mehr als zwei Feldern je Feld

8,00 € je angefangene Nutzungsstunde

Nutzergruppen aus anderen Gemeinden

Hallen mit einem Feld (kleine Einfeldhalle)

20,00 € je angefangene Nutzungsstunde

Hallen mit zwei Feldern (große Einfeldhalle) je Feld

15,00 € je angefangene Nutzungsstunde

Hallen mit mehr als zwei Feldern je Feld

15,00 € je angefangene Nutzungsstunde

alle Hallen

kommerzielle Nutzung je Feld

50,00 € je angefangene Nutzungsstunde

d) Sonstige Nutzungsobjekte/Gemeinschaftshäuser

Raum	Bis einschl. 5 Stunden € je Stunde	Über 5 bis einschl. 8 Stunden € je Stunde	Über 8 Stunden Tagessatz € pauschal
Bürgerzentrum			
Saal	20	16	160
Foyer	16	12	120
Küche	10	10	90
Versammlungsraum (EG)	12	10	90
Versammlungsraum (OG)	6	5	54
Beratungs- und Schulungsraum	12	10	90
Regine-Hildebrandt-Haus			
Veranstaltungsraum vorn und hinten	20	16	160
Veranstaltungsraum vorn oder hinten	12	10	90
Küche	5	5	45
Gemeinschaftsraum	6	5	45
Gemeinschaftsbüro	6	6	45
Dorfgemeinschaftshaus Malz			
Saal	16	12	120
Gutshaus Schmachtenhagen			
Gemeinschaftsraum	12	10	90
Dorfgemeinschaftshaus Zehlendorf			
Saal 1/1	20	16	160
Saal 1/2	12	10	90
Dorfgemeinschaftshaus Wensickendorf			
	16	12	120
Verwaltung Haus 1			
Kleiner Konferenzraum	12	10	90
Großer Konferenzraum	20	16	160
Turnhalle Germendorf Gemeinschaftsraum	6	5	45
Eltern-Kind-Treff			
Projektküche,			
Seminar- und Beratungsraum,			
Eltern-Kind-Gruppenraum (jeweils)	5	4,50	40
Sport- und Bewegungsraum	35	30	300

Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“, 2. Änderung:
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.04.2012 die des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 3,5 ha und wird gemäß beigefügtem Lageplan im Osten durch die Havel, im Süden durch die Havelstraße (bis Straßenmitte), im Westen durch die Berliner Straße (bis Straßenmitte) und im Norden durch die geplante Raumkante des Schlossplatzes begrenzt.

Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses auf den Flurstücken 62/57 sowie 1100/62, 62/68 und 62/99 (teilweise), der Flur 36 in der Gemarkung Oranienburg zwischen Berliner Straße und Neringstraße geschaffen werden.

Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

05. November 2012 – 07. Dezember 2012

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

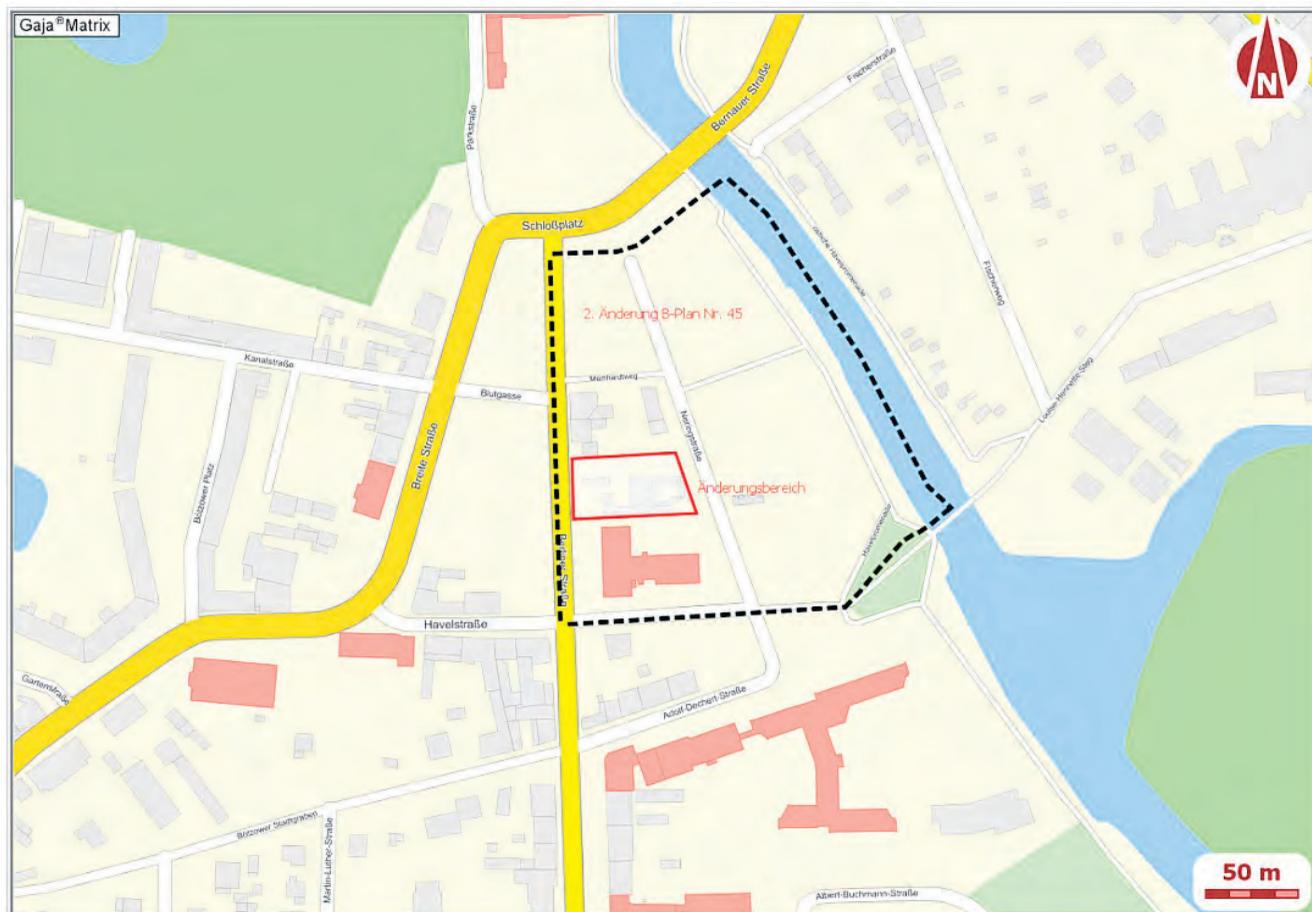
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 25.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ gemäß § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“, in der Fassung von August 2012, als Satzung beschlossen. Der Beschluss umfasst dabei nur die im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2011 (des Inkrafttretens des Bebauungsplanes) geänderten Teile. Die Änderung des Bebauungsplanes von 1,1 ha umfasst nur die Flurstücke 701; 700; 699; 698; 696; 691; 690; 683; Flur 30, Gemarkung Oranienburg (im Haveluferbereich).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung von August 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die Änderungen einschließlich Begründung können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 25.10.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“

Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“
Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
(im Parallelverfahren) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2012 den Bebauungsplanentwurf Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“ gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung gewerblicher Bauflächen um ca. 1,2 ha in nördlicher Richtung an das bereits bestehende Gewerbegebiet an der Stolzenhagener Chaussee auf den Grundstücken der Flurstücke 477/1, 641, 481 und 504 (teilweise) Flur 8, Gemarkung Zehlendorf geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt gemäß beiliegenden Lageplan nördlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Stolzenhagener Chaussee, östlich der Bahnstrecke Karow-Basdorf-Liebenwalde (Heidekrautbahn), südlich eines Feldweges und westlich einer Ackerfläche (Flurstück 482, Flur 8, Gemarkung Zehlendorf) bzw. offener Agrarlandschaft.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemäß dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 geändert und als Gewerbliche Baufläche, Typ 2 (Nutzungen, die sich an den für Mischgebiete geltenden Bestimmungen orientieren) dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanentwurf wurde auch die Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2012 gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Neben dem Umweltbericht sind folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar: Verträglichkeitsprüfung zum Zusammenwirken des SPA-Gebietes „Obere Havelniederung“ mit dem B-Plan, Stellungnahmen von Behörden zum Immissionsschutz, zur Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Eingriffsregelung.

**Offenlegung der Planunterlagen,
Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den oben genannten umweltrelevanten Informationen sowie der geänderte Flächennutzungsplanentwurf (mit der von der Änderung betroffenen Fläche) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22. Oktober 2012 bis 23. November 2012

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 25.09.2012

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel



Bebauungsplan Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr.90 „Ehemalige Märkische Kaserne Lehnitz“ Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat am 19.12.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.90 mit der Bezeichnung „Ehemalige Märkische Kaserne Lehnitz“ gefasst. Ziel des Planverfahrens ist die Schaffung von Baurecht für die zivile Nachnutzung einer ehemaligen Militärfäche durch die Festsetzung eines Gewebegbietes.

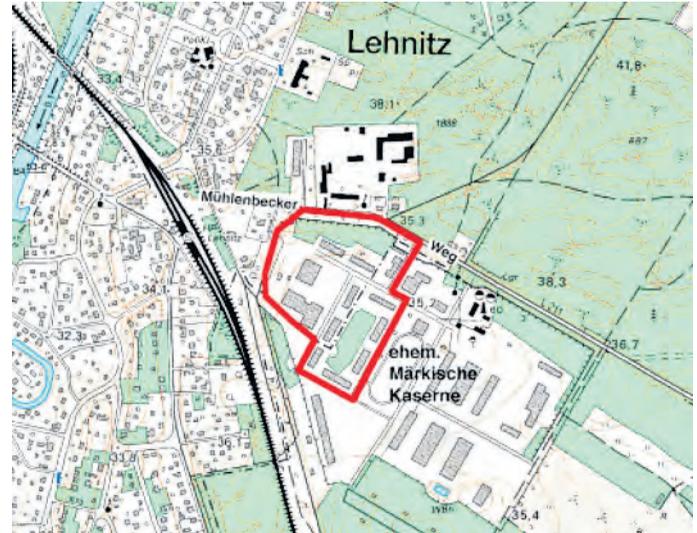
Der Geltungsbereich hat eine Größe von 7,8 ha und liegt im Südosten des Ortsteiles Lehnitz, südlich des Mühlenbecker Weges. Er wird im Osten begrenzt durch gewerbliche Flächen am Mühlenbecker Weg, südlich und westlich durch die Gemarkungsgrenze zu Borgsdorf sowie ein Waldstück. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt:

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Dazu wurde eine allgemeine, überschlägige Vorprüfung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen erarbeitet. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Oranienburg, den 21.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan 90 Ehemalige Märkische Kaserne Lehnitz

Bebauungsplan Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Wegestücken 256/1, 259/1, 259/7, 260/14, 756 sowie teilweise aus den Flurstücken 258/1, 258/2, 258/4, 258/5, 260/1, 260/13, 262/9, 262/11, 262/13, 262/16, 262/17, 262/18 und 262/19 der Flur 6 in der Gemarkung Germendorf (Lärchenweg und Robinienweg).

Anzustrebendes Planungsziel ist die Herstellung einer im Sinne des Baugesetzbuches öffentlich rechtlich gesicherten Erschließung aller Grundstücke im Geltungsbereich. Da der Lärchenweg bisher weder öffentlich gewidmet wurde noch für alle Anlieger des Lärchenwegs Geh- und Fahrrechte im Grundbuch eingetragen wurden, gelten die Grundstücke teilweise derzeit rechtlich als nicht erschlossen.

Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen,
Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

22. Oktober 2012 – 23. November 2012

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 25.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen



Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das gesamte Gebiet der Kernstadt Oranienburg inkl. Lehnitz, Sachsenhausen und Germendorf umfassen. Ausgenommen sind lediglich die drei gemäß Einzelhandelskonzept definierten zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadtzentrum“, „Südcenter“ und „Oranienpassage“ sowie die drei Sonderstandorte „Rungestraße“, „Oranienpark“ und „Globus-Germendorf“, für die entweder keine Einschränkungen festgesetzt werden sollen oder bei denen die Zulässigkeit von (Einzelhandels)Vorhaben über separate Bebauungspläne gesteuert wird.

Im Interesse der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Innenentwicklung der Stadt Oranienburg soll (entsprechend den Aussagen und Zielen des kommunalen Einzelhandelskonzepts) ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten bzw. zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Stadtgebiet steuert. Ziel ist es, die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt (Innenstadtzentrum, Südcenter, Oranien-Passage) zu sichern und in ihrer Entwicklung zu stärken sowie die Nahversorgung zu sichern. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll folglich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten und / oder zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der wohnortbezogenen Nahversorgung sollen ausnahmsweise Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu bestimmten Größen der Verkaufsfläche zulässig sein. Bereits bestehende Einzelhandelsnutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in ihrem Bestand gesichert.

Der flächendeckend angelegte Bebauungsplan Nr. 95 soll mit seiner Rechtsverbindlichkeit die folgenden, bisher aufgestellten bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zur Steuerung des Einzelhandels ersetzen:

- Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“,
- Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“,
- Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“,
- Nr. 89 „Einzelhandelssteuerung an der Straße der Einheit, Aderluch und Geschwister-Scholl-Straße“ und
- Nr. 93 „Einzelhandelssteuerung an der Berliner Straße nördlich Melanchthonstraße“.

Dies dient der Übersichtlichkeit der Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels in Oranienburg insgesamt und garantiert eine flächendeckende Gleichbehandlung aller potenziellen Einzelhandelsstandorte der Stadt. Aufgrund des gemäß Einzelhandelskonzept gering eingeschätzten „Gefährdungspotenzials“ hinsichtlich der Ansiedlung zentrenschädlichen Einzelhandels in den Ortsteilen Schmachtenhagen,

Amtliche Bekanntmachungen

Zehlendorf, Wensickendorf, Malz und Friedrichsthal erstreckt sich der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans nicht auf diese Ortsteile.

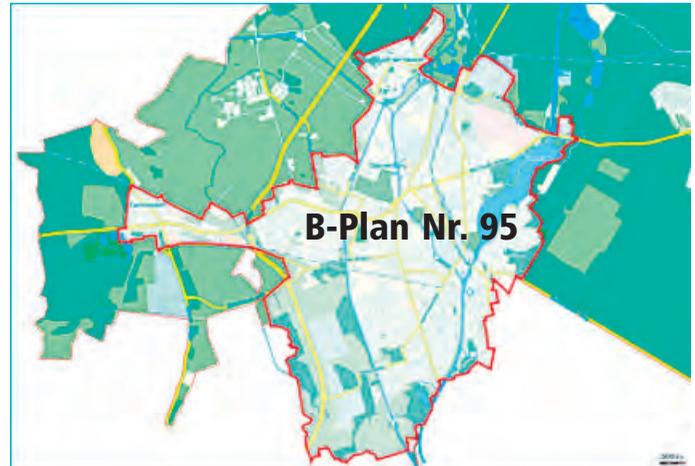
Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 2ff. BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt. Aufgrund des „gering umweltrelevanten“ Regelungsinhaltes (ausschließlich Steuerung der Art der Nutzung) sind jedoch keine komplexen Umweltberichts-inhalte zu erwarten.

Oranienburg, 25.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I. Nr.24) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg, Flur 4 mit dem Flurstück 995 mit einer Größe von ca. 1402 m², einer Länge von 277 m und einer Breite von ca. 6,50 m die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „**Bertha-von-Suttner-Straße**“ – Straßenschlüssel-Nr. 00444 (Abschnitte 10 und 20).

Die Information und Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 15.3 b.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

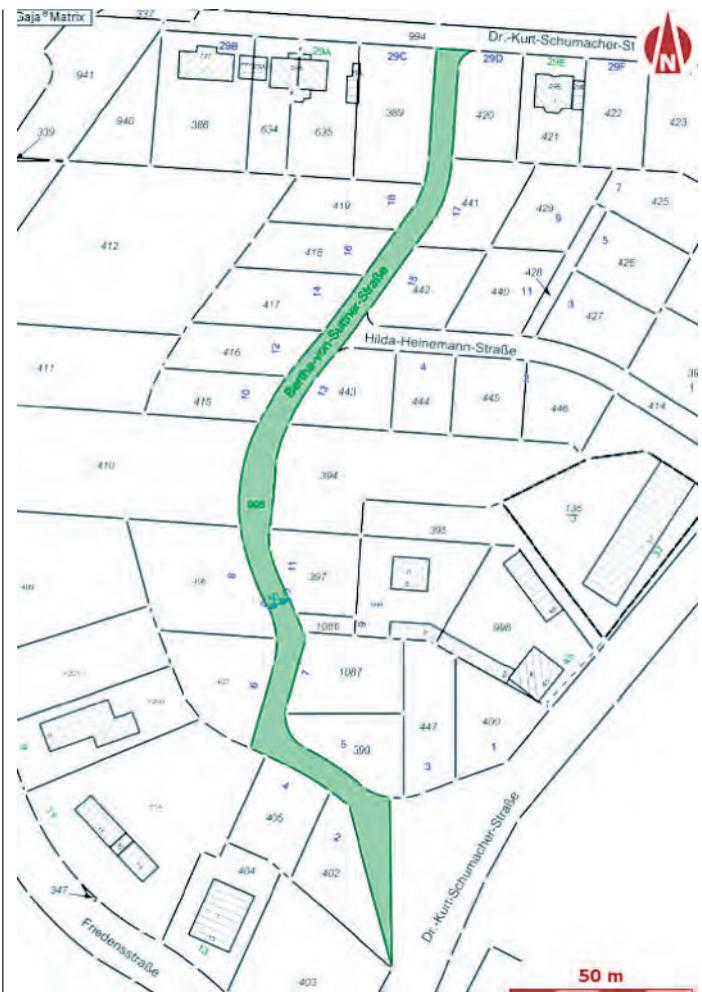
Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 27.09.2012

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Oranienburg – Bertha-von-Suttner-Straße

Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I. Nr.24) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg Flur 4 mit dem Flurstück 414 mit einer Größe von ca. 824 m², einer Breite von ca. 6,50 m und einer Länge von 129 m, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung **„Hilda-Heinemann-Straße“** – Straßenschlüssel-Nr. 00445 (Abschnitt 10).

Die Information und Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan Nr. 15.3 b.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 27.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I. Nr.24) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg, Flur 4 mit den Flurstücken 770, 783, 799, teilweise 939 und teilweise 3382/169 mit einer Größe von ca. 4.347 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung **„Johannes-Rau-Straße“** – Straßenschlüssel-Nr. 00446 (Abschnitte 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70).

Zur „Johannes-Rau-Straße“ gehört der selbstständige Fuß- und Radweg, welcher sich ebenfalls auf einem Teilstück des Flurstückes 799 befindet. Diese Fläche ist ca. 100 m² groß und erhält die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße – Straßenschlüssel Nr. 01478 und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt mit der Einschränkung, dass die Benutzung lediglich für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr zulässig ist.

Die Information und Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Bebauungsplanverfahren zum B-Plan-Nr. 19-1 B.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

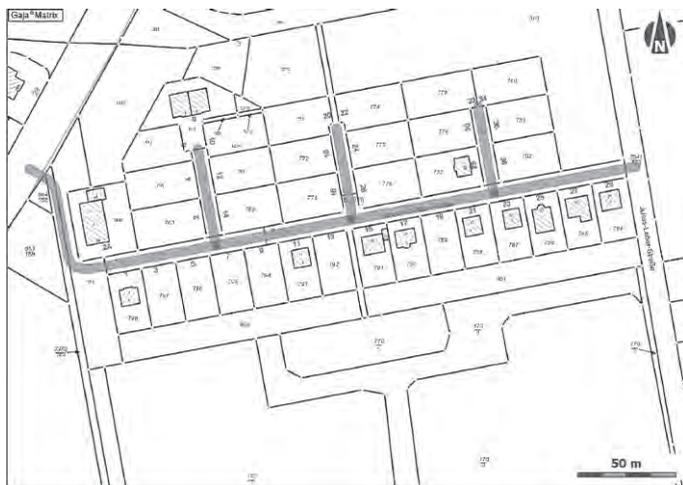
Oranienburg, den 27.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

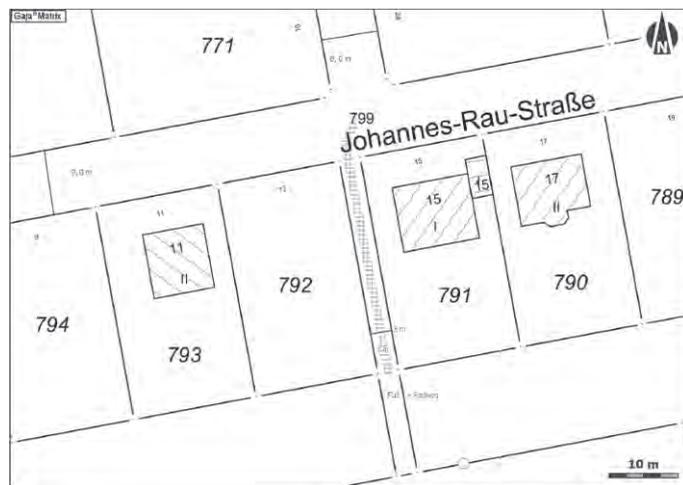
Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Markierte Widmungsflächen der Johannes-Rau-Straße in Oranienburg



Gemeindestraße



Sonstige öffentliche Straße

Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg / Sachsenhausen

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/ Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren – in der Regel nicht eingezäunten Flächen, gleich welcher Größe, – in der Gemarkung Oranienburg und Sachsenhausen zu der am Montag, den 15. Oktober 2012, um 18.00 Uhr im Schloss Oranienburg, Haus II, Zimmer 2.249, Seiteneingang Havelseite, stattfindenden Jagdversammlung ein. Eigentümer von bejagbaren Flächen sind per Gesetz Mitglied der Jagdgenossenschaft und sollten ihr Mitbestimmungsrecht durch Teilnahme an der Jagdversammlung wahrnehmen. Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist.

Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung: Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Oranienburg/ Sachsenhausen

Knut Glänzel
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gez.
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Oranienburg, den 20.09.2012

Amtliche Bekanntmachungen**Folgende Beschlüsse (Kurzform)
wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2012 gefasst:****Öffentlicher Teil****1. Beschluss-Nr: 0429/26/12**

Verzicht auf die Bestellung einer stellvertretenden Schiedsperson und Regelung der gegenseitigen Vertretung der Schiedspersonen für diese Wahlperiode

2. Beschluss-Nr: 0430/26/12

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Oranienburg und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregisterverfahrens

3. Beschluss-Nr: 0431/26/12

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Oranienburg – Schulbezirkssatzung

4. Beschluss-Nr: 0432/26/12

Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten

5. Beschluss-Nr: 0433/26/12

Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen

6. Beschluss-Nr: 0434/26/12

Übernahme und Bilanzierung von Regenentwässerungsanlagen

7. Beschluss-Nr: 0435/26/12

Straßenreinigungssatzung

8. Beschluss-Nr: 0436/26/12

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

9. Beschluss-Nr: 0437/26/12

Kostenspaltung Prenzlauer Straße von Bernauer Straße bis Freienwalder Straße

10. Beschluss-Nr: 0438/26/12

Abschnittsbildung Saarlandstraße

11. Beschluss-Nr: 0439/26/12

Klarstellungssatzung Schmachtenhagen-West
1. Aufhebung der Klarstellungssatzung

12. Beschluss-Nr: 0440/26/12

Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf
1. Offenlegungsbeschluss

13. Beschluss-Nr: 0441/26/12

Sanierungsmaßnahme Oranienburg Innenstadt
1. - 3. Billigung des fortgeschriebenen Umsetzungsplans
4. Kenntnisnahme der Anpassung des Sanierungsplans

14. Beschluss-Nr: 0442/26/12

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“

1. Abwägungsbeschluss;
2. Satzungsbeschluss;
3. Billigung der Begründung

15. Beschluss-Nr: 0443/26/12

Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“, 2. Änderung; hier: 1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB; 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB

16. Beschluss-Nr: 0444/26/12

Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss;
2. Planungsziele;
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

17. Beschluss-Nr: 0445/26/12

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnpark an der Kirche“, hier: 1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gemäß § 13 i.V.m. § 10 (1) BauGB; 3. Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gemäß § 10 (3) BauGB

18. Beschluss-Nr: 0446/26/12

1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses zur Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen (Fassung März 2008) vom 26.05.2008; 2. Satzungsbeschluss zur Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen in der Fassung vom Februar 2012; 3. Billigung der Begründung zur Aufstellung der Satzung sowie der Begründung der Satzung, 4. Anzeige der Satzung und Bekanntmachung

19. Beschluss-Nr: 0447/26/12

Bebauungsplan Nr. 80 „Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

1. Abwägungsbeschluss;
2. Billigungsbeschluss;
3. Offenlegungsbeschluss

20. Beschluss-Nr: 0448/26/12

Die Feuerwache im OT Germendorf ist so zu planen und zu bauen, dass sie auch durch die Senioren und die Jugendarbeit genutzt werden kann. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der ersten Planungsschritte für den Ersatzbau der Feuerwache den tatsächlichen Bedarf für das Gemeinwesen (Jugendklub und Seniorentreff) zu ermitteln und im Sozialausschuss vorzustellen. Dabei soll beachtet werden, dass es einen großen Raum (Aula) im neuen Hortgebäude gibt, der für bestimmte Aktivitäten auch durch die Senioren genutzt werden könnte. In die langfristigen Betrachtungen zum Ortskern ist das derzeitige Grundstück des Jugendclubs für das Gemeinwesen (z.B. Sportlerheim) mit einzubeziehen und bei Bedarf vor zuhalten.

Amtliche Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil

21. Beschluss-Nr: 0449/26/12

Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 58 BbKVerf über die Umschuldung eines Darlehns

21. Beschluss-Nr: 0450/26/12

Durchführung eines Auswahlverfahrens

22. Beschluss-Nr: 0451/26/12

Gewährung einer Fristverlängerung

23. Beschluss-Nr: 0452/26/12

Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg

24. Beschluss-Nr: 0453/26/12

Verkauf von Grundstücken in Oranienburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine



05.11.	18.00 Uhr	Werksausschuss	Orangerie im Schlosspark
06.11.	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Orangerie im Schlosspark
07.11.		Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport	Eltern-Kind-Treff, Kitzbüheler Str. 1a

Nächste Ausgabe: 3. November 2012
Redaktionsschluss: 22. Oktober 2012

*Bitte senden Sie Ihre Informationen
und Termine NUR per E-Mail an*

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg,

Anzeigen, Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Zum Titelbild: Ortsteil Sachsenhausen im Herbst, Foto: Fotodesign Frank Liebke

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

**Der Bürgermeister gratuliert allen Jubilaren
nachträglich zu ihrem Ehrentag im September**

zum 100. Geburtstag

Hedwig Stehr

Zum 99. Geburtstag

Margarete Mölneck, Irmgard Kley, Frieda Donath

Zum 98. Geburtstag

Marie Lässig

Zum 97. Geburtstag

Ilse Grumbt

Zum 96. Geburtstag

Elfriede Müller

Zum 95. Geburtstag

Dora Messerschmidt

Zum 94. Geburtstag

Ellen Frieze

Zum 93. Geburtstag

Margarete Kammerahl, Anneliese Schierwagen,
Liesbeth Förster, Gerda Selle, Elli Zugschwerdt

Zum 92. Geburtstag

Ilse Swietochowski, Rosalie Wildemann, Elsa Praetsch,
Kurt Aßmuss, Antje Jansa, Herbert Holldorf,
Elisabeth Metelmann

Zum 91. Geburtstag

Helmut Gutteck, Ria Richter, Hilde Gottschalk, Helmut Albrecht,
Erika Rosche, Irma Henschke, Siegfried Berndt

Zum 90. Geburtstag

Gerda Groth, Ilse Suckrow, Frieda Röder, Ursula Krüger,
Gerda Nagott, Charlotte Gill, Elli Pagel

Zum 85. Geburtstag

Siegfried Leddin, Lisa Poley, Wolfgang Bator, Otto Keuschel,
Günther Behrens, Hans Brandt, Gerhard Krebs

Zum 80. Geburtstag

Alfreda Geske, Brigitte Mischke, Werner Kelling,
Wolfgang Feistauer, Martha Sterley, Horst Göricke, Betty Bath,
Martin Erett, Alfred Glamann, Heinz Moritz, Siegfried Denk,
Manfred Müller, Günter Röper, Gisela Krause, Hubert Spix,
Horst Prussog, Sigrid Krüger, Harry Haacke, Werner Rietze,
Helga Göbel, Ernst Brusck, Horst Frank, Helga Neise,
Dora Mauter, Elfriede Woizeschke

Zum 75. Geburtstag

Adolf Günther, Heinz Hengst, Ruth Buch, Erika Sievert,
Dieter Sobbe, Ingrid Schultrich, Heino Böttcher, Klaus Handlos,
Willi Masche, Irmgard Baierl, Inge Preißler, Erich Jäde,
Ursula Bosse, Horst Hellgart, Günter Dibbert,
Gertraud Poschmann, Günter Ueberall, Waltraud Walther,
Emma Kruschke, Walter Wroblewski, Klaus Dathe,

Alfred Hassenberg, Güner Kmiecik, Klaus-Dieter Behrens,
Peter Köppke, Heinz-Peter Arndt, Joachim Zoddel,
Ernst Wusterhausen, Heinz Preibisch, Erich Ehlert,
Egon Anders, Gisela Ehlert, Hans-Georg Köbke,
Ingrid Reumann, Christa Werner, Gisela Gnech, Arno Kaßner,
Helga Schmolinski, Günter Schneider, Rita Lambrecht,
Irene Potzner, Ingrid Schumann, Horst Lange, Helmut Milatz

Zum 70. Geburtstag

Regina Wolthuse, Gisela Grabowski, Heidemarie Rudloff,
Anneliese Braatz, Jutta Däumichen, Wilfried Kirchner,
Rita Koslik, Monika Schentek, Peter Schäfer, Heide Damsch,
Doris Oldenburg, Manfred Bischof, Elke Schöning,
Uwe Schönwälder, Norfried Frei, Roswitha Merker,
Brigitte Schmidt, Uta Jäkel, Heidi Ernst, Renate Jahn,
Jürgen Labudde, Herbert Alber, Annemarie Herzberg,
Dieter Kucharski, Ingrid Minzer, Rita Flemming, Benno Heinze,
Klaus Henseleit, Detlef Nowak, Jutta Trigloff,
Angelika Kampmeier, Hans-Joachim Deves, Manfred Rost,
Erhard Kotzor, Jürgen Masch, Heide-Marie Ludwig,
Rolf Tschammer, Hiltrud Malig, Edith Richert, Gunter Baaz,
Norbert Jentsch, Helga Mann, Gerlinde Schäfer, Brigitte Pohl,
Manfred Groh, Hans-Illmann, Anita Krätz, Udo Piller,
Heinz Handke, Karl-Heinz Pfister, Detlef Engler,
Konrad Schmidt, Klaus Baum, Renate Schulze, Bernd Anders

Zum 65. Ehejubiläum

Ilse und Georg Stoepel

Zum 60. Ehejubiläum

Dori und Vitus Weckwerth, Marianne und Horst Göhler,
Christa und Günter Gesswein

Zum 55. Ehejubiläum

Ilse und Alfred Mertin, Irma und Paul Scheperski,
Margarete und Willi Mühlfeld, Renate und Manfred Putz,
Lieselotte und Egbert Wolter

Zum 50. Ehejubiläum

Elfriede und Gerhard Bastkowski, Christa und Erwin Klawe,
Irma und Peter Schäfer, Theresia und Werner Bronewski,
Edeltraud und Manfred Leumann, Ingrid und Wilfried Plötz,
Gisela und Manfred Goßmann, Irmgard und Peter Richter,
Ingrid und Dieter Sobbe, Eveline und Fritz Schumann,
Sigrid und Bernhard Arbeit

Ein herzliches Willkommen unseren jüngsten Mitbürgern

14.08.	Saskia Viola
16.08.	Mariella Schmeil
27.08.	Nick Ambrosius
02.09.	Amy Kempcke
03.09.	Hanna Joy Zenke
05.09.	Leif Dietrich
07.09.	Paulina Elli Freiholz
10.09.	Amy-Charlotte Fuchs

Neue Reihe: „Unsere Ortsteile“

Teil 1

In dieser Ausgabe des Amtsblattes starten wir unsere neue Artikelserie zu den Oranienburger Ortsteilen. In loser Reihenfolge werden künftig Ortsvorsteher oder vom Ortsbeirat Beauftragte den besonderen Charakter ihres Ortsteils vorstellen.

Den Anfang der neuen Reihe macht in dieser Ausgabe Ortsvorsteher Jürgen Wruck aus Oranienburg OT Sachsenhausen.

Sachsenhausen – Hier wohnen und leben wir gerne!

Der Ortsteil Sachsenhausen – im Norden von Oranienburg zwischen viel Wald und Wasser gelegen – ist für die, die schon immer hier wohnen, ein lebens- und lebenswerter Ort. Und die, die hierher gezogen sind, entdecken mit jedem Tag, was in Sachsenhausen steckt!

1753 vom „Alten Fritz“ als Spinnerdorf gegründet, 1974 als Ortsteil zu Oranienburg eingemeindet, hat es bis zum heutigen Tag eine wechselvolle Geschichte erlebt. Aber immer haben sich die Einwohner hier wohl gefühlt, wurden Vereine gegründet und ein stets aktives Ortsleben entwickelt. Seit über 100 Jahren gibt es den TuS 1896 Sachsenhausen e.V., der weit über die Grenzen des Oberhavel-Kreises bekannt ist. Wer dort nicht Fußball spielt, singt vielleicht bei den „Quartettfreunden“, unserem Männer-Gesangverein, der 1905 gegründet wurde. Und wer dann noch nicht genug vom Vereinsleben hat, engagiert sich möglicherweise beim Angelverein „Ukelei“, der im Jahr 2013 seinen 100. Geburtstag begeht oder bei unserer Evangelischen Kirche, die 2014 ihr 100jähriges Bestehen feiert.

So ein runder Geburtstag eines ortsansässigen Vereins wird immer von allen Vereinen und Institutionen gemeinsam begangen. Also gratulieren dann auch noch die über 100jährige Freiwillige Feuerwehr, der Posaunen-

chor der evangelischen Kirche, die Kita, die Grundschule und die Jean-Clermont-Schule – also ein bunter Strauß von Grüßen und Glückwünschen für den Jubilar. Und das könnte das „Geheimnis“ des aktiven gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil sein – Einer für alle und alle für einen!

Viele neugierige Sachsenhausener, aber auch Gäste von außerhalb, nehmen gern an den Wanderungen durch den Ortsteil teil, die der Ortsbeirat gemeinsam mit dem Ortschronisten organisiert und durchführt. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad geht es durch den Ort oder in die nähere Umgebung. Hierbei erfahren die Teilnehmer Wissenswertes aus der Geschichte Sachsenhausens, aber auch über geplante Entwicklungen im Ort. Und dann gibt es auch noch die Aktionen der „Putzteufel“, die zweimal im Jahr den Unrat beseitigen und dem weggeworfenen Müll den Kampf ansagen. Nach jeder Wanderung oder nach jedem Putztag gibt es ein Dankeschön des Ortsbeirates an alle Teilnehmer in Form eines Imbisses, eines kühlen Biers. Dabei gibt es immer auch die Möglichkeit, sich zu unterhalten, Probleme im Ortsteil anzusprechen und Vorschläge für Veränderungen vorzubringen. Die Gemeinschaft empfinden alle als angenehm. Und wer dann noch nicht alles mit den Nachbarn besprochen hat, der kommt bei den jährlich stattfindenden Ortsteilfesten



Alter und neuer „Ortschef“ vereint: Jürgen Wruck und der „Alte Fritz“

auf seine Kosten. In diesem Jahr stand das Fest unter dem Motto „300 Jahre Alter Fritz“. Die Höhepunkte waren die über drei Monate gehende Friedrich-Ausstellung in der Jean-Clermont-Schule sowie der historische Festumzug mit insgesamt über 1000 Teilnehmern. Der immer am 3. Advent stattfindende Weihnachtsmarkt, vor 7 Jahren vom Unternehmer Stammtisch und dem Ortsbeirat ins Leben gerufen, hat sich zu einem festen Termin in vielen Sachsenhausener Haushalten gemauert. Kuschtig zwischen den Fichten auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr an der Granseer Straße gelegen, verbreitet er weihnachtliches Flair. Viele behaupten, dass er der stimmungsvollste der Stadt sei...

Das Leben und Wohnen in Sachsenhausen ist deshalb so attraktiv, weil unser Ortsteil alles Notwendige zu bieten hat. Wir haben eine Kita, eine Grundschule, eine Oberschule, einen Spiel-

platz, eine Arzt- und Zahnarztpraxis, eine Apotheke, Anbindung an Bus, Bahn und Autobahn, die Nähe zu Berlin und unserer Oranienburg mit TURM Erlebniscity, Schlosspark, Orangerie, Einkaufszentren und, und, und ...

Das freundliche Gesicht, das Sachsenhausen heute zeigt, verdanken wir auch den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, den Stadtverordneten und auch den Ortsbeiräten aller Oranienburger Ortsteile, aber auch den vielen Sponsoren. Sie alle haben uns bei der Planung, Gestaltung und Durchführung verschiedenster Maßnahmen unterstützt. Dafür unser Dank.

Zum Schluss noch ein Tipp für alle, die jetzt Gefallen an Sachsenhausen gefunden haben: 2013 wird an der Friedrich-Siewert-Straße ein neues Wohngebiet entstehen und Grundstücke stehen noch zur Verfügung.

Jürgen Wruck
Ortsvorsteher Sachsenhausen



Wanderung mit dem Ortschronisten

Zur Gewässerunterhaltung

Information des Wasser- und Bodenverbandes

In der Zeit von September 2012 bis Februar 2013 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Ge-

wässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen zu entfernen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband oder von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erteilt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ unter Tel. 033054/209980.

Zu Straßenbeleuchtungsanlage An der Bahn

Information des Tiefbauamtes

Die neu zu errichtende Straßenbeleuchtungsanlage An der Bahn wird auf Grund des Zustandes der Lichtmasten und Leuchten auf den Wacholderweg ausgedehnt.

Für die o.a. Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung werden nach erster Prüfung Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in Verbindung mit der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007 bzw. gemäß §§ 127 ff Baugesetzbuch i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 21.12.1999 erhoben.

Veranstaltungskalender

Vom 2. Oranienburger Oktoberfest bis zur Märchenoper „Dornröschen“

Fr.- So, 12. – 14. Oktober, Schlosspark/Festzelt Dreiseithof

2. Oranienburger Oktoberfest

Fassanstich, Freitag, 16.00 Uhr

Veranstalter: Steffen Riehn, Weidengarten

Sa, 13. Oktober, 17.00 Uhr, I Orangerie

„Zar und Zimmermann“

Komische Oper von A. Lortzing

Veranstalter: Operettenbühne Berlin

So, 14. Oktober, 17.00 Uhr Orangerie

Vivaldi-Konzert mit der Neuen Philharmonie Hamburg

Veranstalter: MBBL Concerts Berlin

Fr, 16. Oktober, 18.00 Uhr, I Bernauer Straße

6. Oranienburger Lichternacht – Lange Shoppingnacht mit Laternenumzug

Veranstalter: CGO e.V.

Sa, 20. Oktober, 19.00 Uhr Orangerie

„Flamenco vivo“

Flamenco-Show mit Gesang und Tanz

MBBL Concerts Berlin

So, 21. Oktober, 15.00 Uhr, I Orangerie

Prof. Klaus Bäßler spielt Robert Schumann

Veranstalter: TKO gGmbH

So, 28. Oktober, 17.00 Uhr Orangerie

„Auch Zwerge werfen lange Schatten“

Gastspiel des Kabarets „Kaktusblüte“

Mi, 31. Oktober, 19.00 Uhr Orangerie

Jonny Hill ganz privat 2012

Veranstalter: JH-Event-GmbH

Sa, 3. November, 19.30 Uhr Orangerie

„Frech wie Rotz“

Ein Helga-Hahnemann-Programm mit Marga Bach und Band

So, 4. November, 17.00 Uhr Orangerie

„Four Styles“ – Gitarrenfestival

Mit Johan Leijonhufvud, Heiko Ossig, Ian Melrose, Georg Kempa

Veranstalter: MBBL Concerts Berlin

Mi, 7. November, 19.30 Uhr Orangerie

„Vergesst Auschwitz“

Lesung mit Henryk M. Broder

Veranstalter: Stadtbibliothek

Fr., 9. November, 19.30 Uhr Orangerie

„Bauer sucht Frau mit Trecker“

Dieter Moor liest aus seinem Buch

Sa, 10. November, 20.00 Uhr Orangerie

Konzert mit Dirk Michaelis und Band

So, 11. November, 17.00 Uhr Orangerie

„Die Nacht mit Casanova“

Operette von Franz Grothe

Veranstalter: Operettenbühne Berlin

Sa, 17. November, **14.00 und 16.00 Uhr** Orangerie

„Pittiplatsch auf Reisen“

Puppentheater für die ganze Familie

Sa, 24. November, 19.00 Uhr Orangerie

„Inspektor Campbells letzter Fall“

Kriminalkomödie von Saul O'Hara

Gastspiel des Berliner Kriminaltheaters

Fr. 20. November, 19.00 Uhr Orangerie

„Mit Sack und Rute“

Weihnachtskabarett mit Vera Müller und Klaus Zeim

So, 2. Dezember, 15.00 Uhr Orangerie

„Christmas special“ mit Sabine Brand und Gästen

Mo, 3. Dezember, **11.00 und 15.00 Uhr**

„Ritter Rost feiert Weihnachten“

Mit der Ritter-Rost-Band

Do, 6. Dezember, 11.00 Uhr Orangerie

„Dornröschen“

Märchenoper von Engelbert Humperdinck

Fr, 7. Dezember, 11.00 Uhr Orangerie

„Dornröschen“

Märchenoper von Engelbert Humperdinck

Kartenservice: Besucherzentrum am Schlosspark
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Tel. 03301 600 8111

E-Mail: besucherzentrum@oranienburg.de

www.oranienburg-erleben.de

und in der

Tourist-Information

Bernauer Straße 52, 16515 Oranienburg

Tel. 03301 704833

E-Mail: info@tourismus-or.de

Weitere und ausführlichere Informationen jederzeit unter www.oranienburg.de/Veranstaltungen ...

„Mein größter Traum“

Behinderte Kinder gestalten Kunstkalender 2013

Für 13 Kinder mit Körperbehinderung ging jetzt ein Traum in Erfüllung. Ihre Gemälde wurden von über 100 Bildern für den Jahreskalender Kleine Galerie 2013 ausgewählt. „Mein größter Traum“ lautet der Titel, zu dem die kleinen Künstler farbenfrohe Bilder gemalt haben.

Der Kalender wurde in den Krautheimer Werkstätten für Menschen mit Behinderung hergestellt. Er ist nicht im Handel erhältlich und kann kostenlos beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. bestellt werden: Tel.: 06294 42810 oder per E-Mail: kalender@bsk-ev.org



Dezember-Bild von Pia Noi, 12 Jahre

Um 1,9 Prozent gestiegen Verbraucherpreise im Septembervergleich

Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitteilt, ist der Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg von August 2012 bis September 2012 um 0,2 Prozent auf einen Indexstand von 112,4 (Basis 2005 entspricht 100) gesunken. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat September 2011 lag bei +1,9 Prozent.

Der Rückgang der Verbraucherpreise im September 2012 gegenüber August 2012 um durchschnittlich 0,2 Prozent wurde in erster Linie saisonbedingt durch Preisrückgänge für Beherbergungsdienstleistungen (-9,0 Prozent), Pauschalreisen (-8,3 Prozent) sowie die Personenbeförderung im See- und Binnenschiffsverkehr (-9,4 Prozent) und im Luftverkehr (-2,9 Prozent) bestimmt. Auch saisonbedingte Preisrückgänge für Gemüse (-3,0 Prozent) und Obst (-1,2 Prozent) trugen mit dazu bei. Abgeschwächt wurde der Preisrückgang im Monatsvergleich durch die Entwicklung der Preise für Mineralölprodukte (+2,8 Prozent).

Insbesondere Kraftstoffe verteuerten sich im Vergleich zum Vormonat mit +3,3 Prozent erneut deutlich.

Die Heizölpreise stiegen um 1,5 Prozent. Auch die Preise für Bekleidung und Schuhe zogen mit dem Verkauf der neuen Herbst-

/Winterkollektion mit +2,2 bzw. +2,3 Prozent nochmals an.

Das Niveau der jährlichen Veränderungsrate hat sich im September 2012 mit +1,9 Prozent nach +2,0 Prozent im August 2012 wieder leicht abgeschwächt. Haupteinflussfaktor für die Gesamtentwicklung waren erneut die Energiepreise (+6,7 Prozent; Teuerung ohne Energie: +1,3 Prozent).

Vor allem die Preise für Heizöl (+12,6 Prozent) und Kraftstoffe (+9,4 Prozent) lagen wieder deutlich über denen des Vorjahres.

Auch der Preisanstieg für Nahrungsmittel hielt weiter an (+2,3 Prozent) und traf auf die Mehrzahl der Gütergruppen zu. Am teuersten wurde Obst (+8,1 Prozent), gefolgt von Zucker, Marmelade u. a. Süßwaren (+6,3 Prozent), Fisch und Fischwaren (+4,6 Prozent), Fleisch und Fleischwaren (+3,2 Prozent), Gemüse (+2,7 Prozent) sowie Brot und Getreideerzeugnisse (+2,4 Prozent).

Weiterhin verbraucherfreundlich entwickelten sich im Jahresvergleich beispielsweise die Gebühren für Finanzdienstleistungen (-18,6 Prozent), die Preise für Unterhaltungselektronik (-5,4 Prozent) sowie für Foto und Filmausrüstungen (-5,3 Prozent).

Jonny Hill ganz privat

Am 31. Oktober um 19.30 Uhr in der Orangerie



Er habe zu viel erlebt, um es einfach der Vergessenheit preiszugeben, sagt Jonny Hill in seinem Haus in der Schweiz. Und deshalb greift er zur Feder. Seien es die Erlebnisse in der Steiermark mit der Rattenjagd um Taschengeld zu verdienen oder seine heimlichen Ausfahrten mit dem späteren Formel 1-Weltmeister Jochen Rindt. Die spannenden Geschichten aus der Jugend sind in seiner Biografie ebenso zu finden wie kuriose Vorfälle an der damaligen deutsch-deutschen Grenze. Jonny weiß ohnehin einiges über die damalige DDR zu berichten. Er war über viele Jahre ein Superstar und grosser Liebling des ostdeutschen Publikums und ist auch heute noch sehr populär in den neuen Bundesländern. So schreibt er seine Erlebnisse auf, hinter und vor den großen Bühnen der DDR. Dabei wirft er auch

einen sympathischen, ironischen Blick auf die damaligen Lebensumstände, auf die Möglichkeiten und Schwierigkeiten auch banale Dinge des Lebens zu meistern. Und er schmunzelt beim Schreiben über die manchmal unsäglichen Auswüchse der Bürokratie und die Tricks, diese zu umgehen. **Erleben Sie ein ca. 70 minütiges Programm.**

Jonny Hill „privat“. Das bedeutet Geschichten aus seinem Leben untermalt mit seinen besten Liedern. Gönnen Sie sich einen unvergesslichen Abend.

Kartenservice:

TKO Besucherzentrum am Schlosspark
Tel. 03301 600 8111
Tourismusverein Oranienburg,
Tel. 03301 704833
Märkische Allgemeine,
Tel. 03301 59450

BENEFIKONZERT
MUSIKKORPS 4
DER LUFTWAFFE

Leitung: Oberstleutnant Dr. Christian Blüggel

Unter der Schirmherrschaft des Oranienburger Bürgermeisters,
zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes in der Stadt Oranienburg

22. NOVEMBER 2012

BEGINN: 19:00 Uhr EINLASS: 17:30 Uhr

ORT: Mehrzweckhalle des Louise-Henriette-Gymnasiums
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 8, Oranienburg

EINTRITT: 10,00 Euro

Lebenswerter wirtschaften

Sonntag, 21. Oktober, 16 Uhr, Eden



Gefördert von Oikocredit: Im Hochland Guatemalas stärkt der genossenschaftliche Verbund Chajul die ökonomische, soziale und politische Existenz der Einheimischen. (Foto: Tom Bamber)

Eine Präsentation über die Arbeit von »Oikocredit« im Bereich des Fairen Handels hält Karl Hildebrandt (Oikocredit Förderkreis Nordost) im Eden-Café. Dabei wird er auch den genossenschaftlichen Ansatz bei Oikocredit und ausgewählte Partnerkooperativen vorstellen – sicher nicht zufällig an dem Ort, der für die deutsche Genossenschafts-

bewegung einst prägenden Vorbildcharakter hatte: in der Obstbau-Siedlung Eden. Die Veranstaltung im Rahmen des „UN-Jahrs der Genossenschaften 2012“ findet statt am Sonntag, den 21. Oktober um 16 Uhr im Presshaus der Eden-Genossenschaft, Struveweg 503 (das Eden-Café ist bereits ab 14 Uhr geöffnet).

Rote Waldameisen

Helfer beim Waldschutz

Klein, aber wichtig, so lautet auf den Punkt gebracht die Botschaft des neu bearbeiteten Faltblatts „Rote Waldameisen“ in der Info-Reihe des Landesbetriebs Forst Brandenburg.

Darin wird über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Ameisen und anderen Waldbewohnern informiert. Ökologische Zusammenhänge im heimischen Wald lassen sich am Beispiel der Roten Waldameisen gut erklären.

Deutschlandweit gibt es 111 Ameisenarten. Die Insekten fördern honigausscheidende Baum- und Rindenläuse, sind Nahrungsquelle, lockern den Waldboden und aktivieren die Bodenfauna. Sie geben in ihren Nestern Hunderten anderen Tieren eine Heimat. Sie verbreiten Pflanzensamen. Ameisenpflanzen sind zum Beispiel Veilchen oder Schneeglöckchen. Für einige Waldbewohner dienen die Ameisenhögel der Körperpflege. In Brandenburg kommen acht hügelbauende Rote Waldameisenarten vor, die sich durch Färbung und Behaarung von Kopf und Rücken und auch Nestgröße, -form und -material unterschei-

den. Die emsigen, staatenbildenden Insekten sind für viele Menschen ein Sympathieträger. Nicht zuletzt deshalb haben sie einige Waldschulen im Land Brandenburg zu ihrem Maskottchen gewählt.

Sie sind aber auch Botschafter für einen gesunden Wald: Vor allem strukturreiche Waldränder bieten den Roten Waldameisen geeignete Lebensräume.

Nicht nur das massive Auftreten von Schädlingen – wie gerade jetzt des Eichenprozessionsspinners – muss Anlass sein, die natürlichen Gegenspieler von Schadinsekten, zu denen gerade auch Rote Waldameisen gehören, und ihre Lebensräume zu erhalten.

Im Internet ist das zwölfseitige Faltblatt als Download abrufbar unter:

www.forst.brandenburg.de

Per Post kann der Flyer gegen Einsendung eines mit 90 Cent frankierten und adressierten Rückumschlags im Format DIN-lang bezogen werden:

Forstschule Finkenkrug
Karl-Marx-Straße 73
14612 Falkensee.

Rückläufige Zahl

Weniger Schwangerschaftsabbrüche

Im Jahr 2011 wurden nach Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 3 742 Schwangerschaftsabbrüche von Frauen mit Wohnsitz in Brandenburg gemeldet.

Das waren 3 Prozent bzw. 117 Abbrüche weniger als im Jahr 2010.

Bundesweit wurden im Vergleich zum Vorjahr 1 564 Eingriffe weniger registriert, was einer Reduzierung um 1,4 Prozent entsprach.

Zum Zeitpunkt des Eingriffs waren zwei Drittel der Frauen (2 482) ledig und knapp 30 Prozent (1 111) verheiratet.

Etwa die Hälfte (50,5 Prozent) aller Frauen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die 2011

Schwangerschaftsabbrüche durchführen ließen, waren im Alter von 20 bis unter 30 Jahre. In der Altersgruppe der 30 bis unter 35-jährigen Frauen wurden weitere 21 Prozent der Eingriffe registriert.

6,5 Prozent der Frauen waren 40 Jahre und älter.

Die unter 18-Jährigen stellten einen Anteil von 3,6 Prozent. Ihre Anzahl ging im Vergleich zum Vorjahr geringfügig auf 135 Jugendliche zurück.

Die größte Gruppe der Frauen (36,6 Prozent) hatten bereits ein Kind; weitere 25,3 Prozent zwei Kinder lebend geboren. 28 Prozent der Schwangeren hatten vor dem Eingriff noch keine Lebendgeburt.